Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein

Gepl. Erweiterung des NSG "Geltinger Birk"

Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinden Nieby und Gelting

Karte 1: Übersicht

- bestehendes NSG "Geltinger Birk"
- geplante Erweiterung
- HELCOM-Gebiet
- EG-Vogelschutzgebiet 1123-401
- FFH-Gebiet 1225-302

M=1:25.000
Kartengrundlage:
TK 25 c LVermA-SH

Stand: Juli 2003

AZ: 327/5321.122/59-32

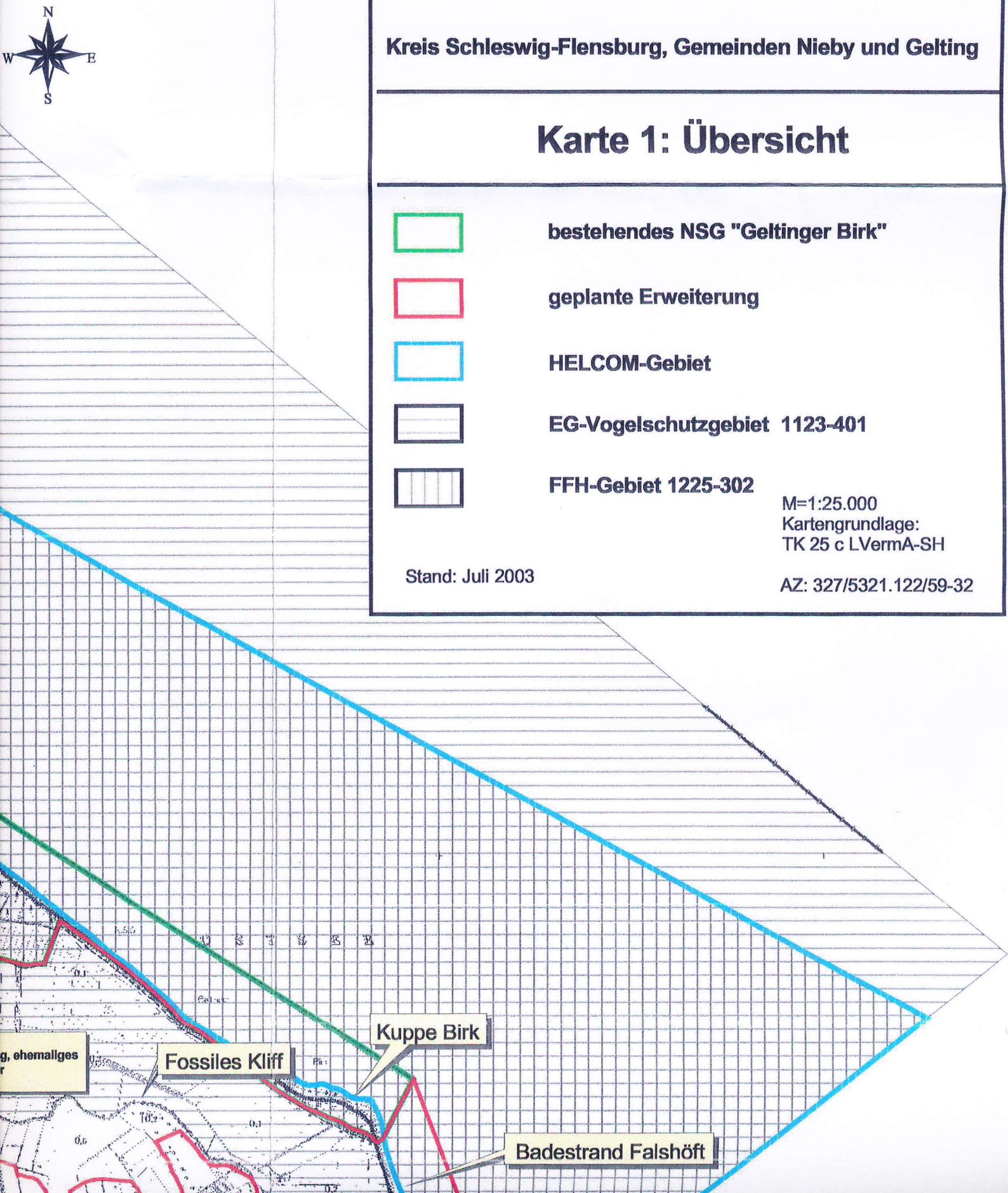

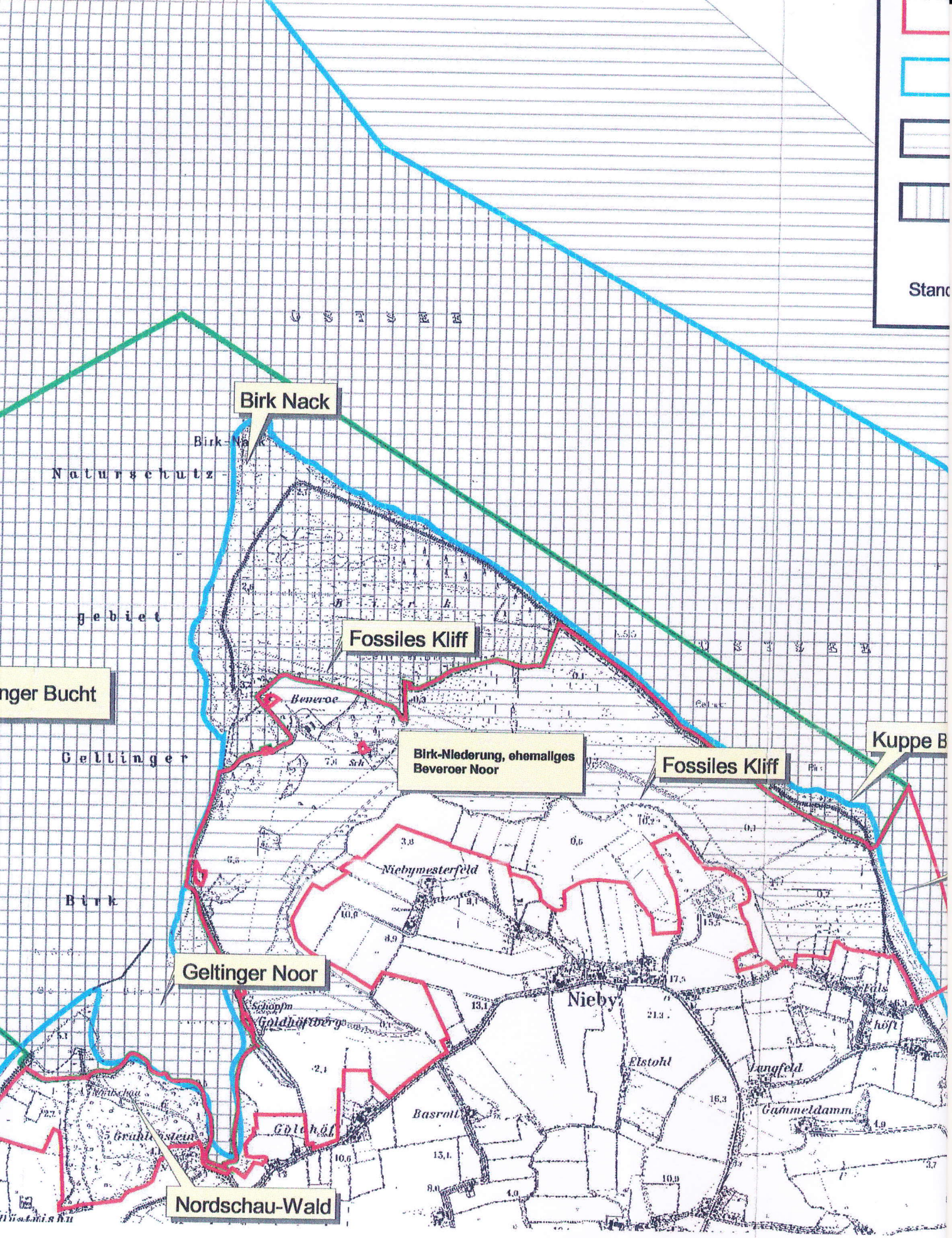
Birk Nack
Fossiles Kliff
Birk-Niederung, ehemaliges Beveroer Noor
Fossiles Kliff
Kuppe B
Geltinger Noor
Nordschau-Wald
Naturschutz-
gebiet
nger Bucht
Geltinger
Birk
Beveroe
Niebymesterfeld
Nieby
Elstohl
Basroll
Gammeldamm
Stanc

Aktenvorblatt

Altaktenzeichen aus dem Altaktenbestand	**5321.122 - 59** 32 **Band 1** **Geplante Naturschutzgebiete, Kreisakten**

Ref./Laufz.: V 52 / V 523

Betreff: **Das Rechtsetzungsverfahren wird nicht fortgesetzt (2014)**

Inhalt: Geltinger Birk, Kreis Schleswig-Flensburg

Rechtsetzungsverfahren gem. § 53 LNatSchG

Aktenband abgeschlossen

Am: .....

Vfg.

V 523 – 5321.122-59
Fr. Puck-Nebendahl

Kiel, 21. Dezember 2006
App. 7274

VermGeltingerBirk3

Geplante Erweiterung des Naturschutzgebietes „Geltinger Birk", Kreis Schleswig-Flensburg
Hier: Haustinterne Abstimmung des Verordnungsentwurfs

1.
Vermerk

Die im Rahmen der hausinternen Abstimmung eingegangenen Stellungnahmen werden nicht ausgewertet, da das Rechtsetzungsverfahren zur Erweiterung des NSG´s bis auf weiteres nicht fortgesetzt wird.

Dies wurde von V M im Rahmen der „Schutzkonzeption für europäisch und landesweit wertvolle Lebensräume" mit entschieden.

Wenn das Verfahren zur Erweiterung des NSG´s wieder aufgenommen werden sollte, ist ein neuer Verordnungsentwurf zu erstellen und erneut eine hausinterne Abstimmung einzuleiten. Bis auf weiteres ruhen aber die Arbeiten an diesem Verfahren.

S. Puck-Nebendahl
Sigrid Puck-Nebendahl

2. z.v.

Vfg.

V 523/LANU 3 - 5321-122-59.32
Frau Puck-Nebendahl/Silvia Salomon

Flintbek, August 2005
App.324

VermGeltingerBik2

Geplante Erweiterung und Neufassung der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Geltinger Birk";
Kreis Schleswig-Flensburg
Rechtsetzungsverfahren gemäß § 53 Landesnaturschutzgesetz

1.

Vermerk

1. Vorbemerkung

1.1 Allgemeines

Bereits 1952 wurde das Gebiet des „Geltinger Birk" in einer Größe von 482 ha als Naturschutzgebiet rechtlich gesichert. 1986 wurde das Naturschutzgebiet in einer Größe von 773 ha unter Schutz gestellt. 1996 wurde das Naturschutzgebiet hinsichtlich der fischereilichen Regelungen geändert. Im Zuge der räumlichen Erweiterung und Überarbeitung der Verordnung soll das bestehende NSG um 500 ha auf insgesamt 1273 ha erweitert werden.

Das Naturschutzgebiet „Geltinger Birk" gehört zu den bedeutenden und repräsentativen Strandwall-Landschaften der Ostseeküste Schleswig-Holsteins. Charakteristisch für das Gebiet ist die außergewöhnlich großflächige und fächerförmige Ausprägung der Strandwälle, die Existenz zweier subfossiler Kliffs (Geotope) sowie die z. T. seit Jahrzehnten nicht stattfindende touristische Nutzung dieser Strandwälle. Dies hat zur Etablierung von Arten geführt, die empfindlich auf menschliche Störungen reagieren.
Das gesamte Gebiet ist aus geologischer, geomorphologischer sowie botanischer und zoologischer Sicht von sehr hoher Bedeutung und beherbergt zahlreiche typische sowie seltene und gefährdete Arten.
Der überwiegende Teil des Gebietes hat auch internationale Bedeutung u.a. für Brut- und Rastvögel einschließlich überwinternder Meeresenten. Dies hat zur Meldung als EG-Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet geführt.

Die vorgeschlagene Erweiterung bindet geologisch und ökologisch zum Gesamtbiotopkomplex gehörende Einheiten, wie Bereiche der Strandwall-Landschaft, Niederungsbereiche, Teile der Moränenrücken und der ehemaligen Kliffküste sowie naturnah erhaltene typische

Gehölzbestände in das Schutzgebiet ein. Der überwiegende Anteil der Erweiterungsflächen befindet sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein.

Das gesamte Gebiet unterliegt einem zunehmenden Nutzungsdruck durch Tourismus. Weiterhin spielen Fischerei, Land- und Forstwirtschaft eine Rolle.

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Geltinger Birk" vom 23. 12. 1986 ist durch die geplanten Erweiterungsbereiche, neue Untersuchungsergebnisse und die Entwicklung des Gebietes ergänzungsbedürftig. Im Rahmen der Erarbeitung einer einheitlichen Landesverordnung zum Naturschutzgebiet sind Modifizierungen der Regelungsinhalte erforderlich, die den Schutzerfordernissen des Gebietes in ausreichendem Maße Rechnung tragen.
Auch im Hinblick auf die Verpflichtungen des Landes Schleswig-Holstein zur Sicherung der Erhaltungszustände des Natura 2000 Gebietes sind mit Hilfe der Landesverordnung die Voraussetzungen dafür zu schaffen, Verschlechterungen für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen und Arten wirksam zu vermeiden.

Die Verordnung des Naturschutzgebietes ist insofern sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung den naturschutzfachlichen Erfordernissen anzupassen.

1.2 Internationale Schutzkategorien

1.2.1 <u>FFH-Richtlinie</u>

Das geplante Naturschutzgebiet liegt in Teilbereichen innerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes „Geltinger Birk/Kalkgrund" (Nr. 1225-302).
Als Lebensräume aus Anhang I der FFH-Richtlinie sind u.a. „Flache große Meeresarme und -buchten" (Code-Nr. 1160), „Riffe" (Code-Nr. 1170), „Einjährige Spülsäume" (Code-Nr. 1210), „Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände" (Code-Nr. 1220), „Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation" (Code-Nr. 1230), „Atlantische Salzwiesen" (Code-Nr. 1330), „Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudüne)" (Code-Nr. 2130), „Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region" (Code-Nr. 2180), „Kalkreiche Niedermoore" (Code-Nr. 7230), „Waldmeister-Buchenwald" (Code-Nr. 9130) im Gebiet vorhanden.
Mit der sog. „3. Tranche" kamen weitere Lebensraumtypen dazu: „Hainsimsen-Buchenwald" (Code-Nr. 9110) und „Atlantischer bodensaurer Buchenwald mit Ilex" (Code-Nr. 9120).

Bedeutung hat das Gebiet ferner als Teil-Lebensraum für die FFH-Art Schweinswal (Anhang II und IV). Weiterhin kommen die Amphibienarten Kamm-Molch (Anhang II), der Moorfrosch sowie der Laubfrosch (beide Anhang IV) vor.

1.2.2 EG-Vogelschutzgebiet

Das bestehende NSG sowie der überwiegende Anteil der Erweiterungsflächen erfüllen die Auswahlkriterien des Artikels 4 Absatz 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie und sind mit weiteren - ausserhalb des NSG liegenden - Bereichen als EG-Vogelschutzgebiet „Flensburger Förde" (Gebietsnummer: 1123-401) benannt.
Die Küstengewässer der „Flensburger Förde" haben eine internationale Bedeutung als Rastgebiet für überwinternde Meeresenten, wie die Berg- und die Samtente. Die Arten Kranich, Kampfläufer (Nahrungsgäste) und Wachtelkönig (Brutvogel) wurden nur im Erweiterungsgebiet nachgewiesen.

1.2.3 HELCOM

Das Naturschutzgebiet „Geltinger Birk" ist ein Teilbereich des insgesamt 2.500 ha großen Prüfgebietes für ein Ostseeschutzgebiet.

1.2.4 Ramsar

Die Geltinger Birk und das Geltinger Noor mit Kalkgrund erfüllen die Kriterien für die Aufnahme in die Liste internationaler Feuchtgebiete nach der Ramsar-Konvention. Das vorgeschlagene Gebiet umfasst 3.654 Hektar.

1.3 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V (Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, kreisfreie Stadt Flensburg), September 2002

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V wird der überwiegende Teil des geplanten Erweiterungsbereiches als Gebiet dargestellt, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG (Naturschutzgebiet) erfüllt.

1.4 Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein

Das Naturschutzgebiet sowie der überwiegende Teil der Erweiterungsflächen gehören zum Schwerpunktbereich (Nr. 551) des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems des Landes Schleswig-Holstein. Als Entwicklungsziel wird die Erhaltung und Entwicklung eines der natürlichen Dynamik unterliegenden Küstenbiotopkomplexes genannt.

1.5 Gutachterliche Stellungnahme zur Schutzwürdigkeit gemäß § 17 LNatSchG

Die gutachterliche Stellungnahme zur Schutzwürdigkeit des Erweiterungsbereiches des Naturschutzgebietes „Geltinger Birk" im Sinne des § 17 LNatSchG wurde von LANU 327 (Frau Heim) erstellt.

2. Abgrenzung des geplanten Naturschutzgebietes

Die Abgrenzung des Erweiterungsbereiches entspricht der gutachterlichen Empfehlung.

3. Eigentümer, Nutzungsberechtigte und besonders Betroffene

3.1 Eigentümer

Die Wasserflächen der Ostsee befinden sich im Eigentum des Bundes. Die landseitigen Erweiterungsbereiche befinden sich überwiegend im Eigentum der Stiftung Naturschutz sowie in kleineren Flächenanteilen im Eigentum von Privatpersonen.

3.2 Jagdbezirke

Im geplanten Naturschutzgebiet überwiegt der Anteil an stiftungseigenen Flächen, die einen Eigenjagdbezirk der Stiftung Naturschutz bilden.

Gem. schriftlicher Mitteilung der unteren Jagdbehörde vom 26. Mai 2003 existieren dort keine Übersichtskarten der Jagdbezirke. Es könnten nach Auskunft der unteren Jagdbehörde folgende Jagdbezirke betroffen sein:

a) Eigenjagdbezirk Gelting
   Eigentümer: Siegfried von Hobe, Gut Gelting, 24395 Gelting
   Jagdbezirk ist nicht verpachtet

b) Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Gelting
   Pächter: Hermann-August Jessen, Gammellück, 24395 Gelting
   Der Pachtvertrag läuft bis zum 31.03.2005.

c) Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Kattrott
   Pächter: Karl Dietrich Petersen, Nadelhöft 5, 24395 Gelting
   Peter Bruhn, Goldhöft 17, 24395 Gelting
   Der Pachtvertrag läuft bis zum 31.03.2007

d) Eigenjagdbezirk Nadelhöft
   Eigentümer: Günter Müller, Nadelhöft, 24395 Gelting

Pächter: Karl Dietrich Petersen, Nadelhöft 5, 24395 Gelting
Der Pachtvertrag läuft bis zum 31.03.2004

Gem. Gutachten (S. 17) wird die Jagd der privateigenen Flächen in der Gemeinde Nieby durch die Jagdgenossenschaft Nieby ausgeübt.

3.3 Wasser- und Bodenverband

a) Wasser- und Bodenverband Beveroe
Vorsitzender: Baron Siegfried von Hobe, 24395 Gelting

b) Wasser- und Bodenverband Geltinger- und Stenderuper Au
Vorsitzender: Kuno von Kaehne, Priesholz, 24395 Rabenholz

3.4 Betroffene Gebietskörperschaften

a) Kreis Schleswig-Flensburg
b) Amt Gelting
c) Gemeinde Gelting
d) Gemeinde Nieby

4. Schutzzweck (§ 3 des Verordnungsentwurfes)

Der Schutzzweck wird auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme von LANU 327 formuliert:

„(1) Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung einer noch in weiten Teilen ursprünglichen, dynamischen und ostseetypischen Strandwall-Landschaft mit großflächig ausgeprägten Strandwällen, marinen Flachwasserbereichen mit Seegraswiesen und Muschelbänken, Lagunen, Steilküstenbereichen, Graudünen, Spülsäumen, Salzwiesen, Grünländereien und Brackwasserröhrichten, Kleingewässern, Nieder- und Zwischenmoorbereichen, Buchen-Eichen- und Waldmeister-Buchenwäldern, Hainsimsen- und Perlgras- Buchenwäldern, Eichen-Birkenwäldern, Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern, Sandheiden und Magerrasen sowie Gebüschen als Lebensraum einer typischen, besonders artenreichen Tier- und Pflanzenwelt mit einem hohen Anteil seltener und gefährdeter Arten.

(2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.
Insbesondere gilt es,

1. *die für den Naturraum typischen natürlichen, dynamischen Prozesse,*

2. *den natürlichen oder naturnahen, meerwasserbeeinflussten Wasserhaushalt als Voraussetzung für die Entwicklung und Regeneration des ehemaligen Beveroer Noors,*

3. *die naturraumtypischen Lebensräume im Flachwasserbereich der Ostsee, die Küste sowie die Landbereiche,*

4. *die auf den Küstenraum spezialisierten charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, einschließlich der hier überwinternden, rastenden sowie brütenden Küsten- und Wiesenvogelarten, die Fisch- und Amphibienfauna sowie hier lebende seltene Großschmetterlinge,*

5. *die geologischen und geomorphologischen Erscheinungen einer dynamischen Küstenlandschaft mit ungewöhnlich großflächigen Strandwällen und fossilen Kliffs,*

6. *die besondere Eigenart und Schönheit dieses Gebietes und sein naturraumtypisches Landschaftsbild,*

zu erhalten, wiederherzustellen und zu schützen sowie

7. *die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensiv genutztes Grünland oder Sukzessionsflächen*

zu entwickeln.

(3) Die Erhaltungsziele zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten und weitere Vogelarten dieser Richtlinie sowie ihrer Lebensräume, die in dem Naturschutzgebiet vorkommen, sind in dieser Verordnung als Anlage 2 aufgeführt.

(4) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter, gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, sind entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen."

5. Verbote (§ 4 des Verordnungsentwurfes)

Der Verbotskatalog wird entsprechend dem Standard der Naturschutzgebietsverordnungen formuliert.

„In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können"

Hierunter fällt auch das Verbot von Massenveranstaltungen, da von ihnen erhebliche Störungen auf das Naturschutzgebiet ausgehen.

6. Zulässige Handlungen (§ 5 des Verordnungsentwurfes)

Hier werden die Nutzungen, die künftig im Naturschutzgebiet noch zulässig sind, definiert.

6.1 Landwirtschaftliche Nutzung

Der Grünlandflächen des Gebietes werden mit wenigen Ausnahmen extensiv beweidet (Koniks und Highlandrinder). Die im geplanten Erweiterungsbereich vorhandene Ackerfläche der Stiftung Naturschutz soll nach Ablauf des Pachtvertrages in das Beweidungskonzept der halboffenen Weidelandschaften einbezogen bzw. der natürlichen Sukzession überlassen werden.

Im Gebiet befinden sich wenige privateigene Grünlandflächen. Gemäß Gutachten soll auf den privaten Grünlandflächen eine extensive Nutzung durch Mahd oder Beweidung festgeschrieben werden, damit sich die salzbeeinflussten Grünländer und Brackwasserröhrichte entwickeln können. Eine Düngung der Flächen sollte gem. Gutachten unterbleiben, um eine weitere Belastung des Geltinger Noors und der eutrophierungsempfindlichen Seegrasbestände auszuschließen.

Ferner befinden sich drei privateigene Ackerflächen im Gebiet. Gemäß Gutachten werden durch diese Ackerflächen Dünge- und Spritzmittel in die angrenzenden wertvollen Flächen eingetragen. Im Südosten des Geltinger Noor bei Kleinnadelhöft wird zudem in das Brackwasserröhricht hinein geackert. Um dies künftig zu verhindern, wird gem. Gutachten ein 20 m breiter Randstreifen empfohlen, der künftig der natürlichen Sukzession überlassen bleiben soll. Gleiches gilt für die zweite Ackerfläche im Westen, im Bereich des bestehenden Naturschutzgebietes. Hier empfiehlt das Gutachten ebenfalls die Ausweisung eines 20 m breiten

ungenutzten Randstreifens, zum Schutz gegen Agrochemikalien und mechanische Störungen gegenüber den angrenzenden Brackwasserröhrichten des Geltinger Noors und der Steilküste. Die dritte Ackerfläche nordwestlich von Falshöft, gehört zu den Flächen, für die derzeit ein Vorkaufsrechtsverfahren läuft, da diese Fläche zwingend zur Vernässung der Birk-Niederung benötigt wird. Eine Ackernutzung kann somit künftig - nach erfolgter Wiedervernässung - nicht mehr stattfinden.
Für die Ackerfläche am Kliffhang nördlich von Nieby wird gem. Gutachten die Überführung in die natürliche Sukzession oder zumindest die Ausweisung eines 10 m breiten Randstreifens vorgeschlagen. Diese Maßnahmen sollten jedoch im Rahmen des Flächenankaufs durch die Stiftung oder im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen erfolgen. Die Ackernutzung erfolgt zwar bis unmittelbar an die Kliffkante. Es ist jedoch nicht erkennbar, inwiefern von dieser Nutzung unmittelbare Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen auf die angrenzenden Bereiche ausgehen. Gewässer grenzen ebenfalls nicht an die Ackerfläche an. Daher wird im vorliegenden Verordnungsentwurf die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung dieser Ackerfläche weiterhin freigestellt.

<u>Einschränkungen der ackerbaulichen Nutzung und der Grünlandnutzung</u>
Auf Grund der vorgenannten Ausführungen wird folgende Regelung für den Verordnungstext vorgeschlagen:

„(1)Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. *die auf den Schutzzweck ausgerichtete Bodennutzung der Flächen im Eigentum der Stiftung Naturschutz nach Maßgabe der Empfehlungen des Landesamtes für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde;*
   für die Ackerfläche im Eigentum der Stiftung Naturschutz tritt diese Bestimmung mit dem Ablauf des in der Abgrenzungskarte eingetragenen Datums in Kraft; bis dahin gilt § 5 Abs. 1 Nr. 2 a) dieser Verordnung;

2. *die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes der bei Inkrafttreten dieser Verordnung als*
   a) *Acker genutzten, in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte in Gitternetzschraffur dargestellten Flächen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang;*
   b) *Grünland genutzten Flächen mit folgenden Einschränkungen:*
   nicht zulässig ist es, die Flächen mehr als bisher zu entwässern, zu Ackerland umzubrechen sowie Pflanzenschutzmittel auf diesen Flächen aufzubringen;“

6.2 Forstwirtschaftliche Nutzung

Im Gebiet befinden sich sowohl privateigene als auch stiftungseigene Waldflächen. Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Entnahme standortfremder Gehölze etc.) der stiftungseigenen Waldflächen entsprechen gem. Gutachten dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes.
Für den privateigenen Nordschauwald, der überwiegend aus einem gut ausgebildeten Buchenwald (FFH-Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald, Code-Nr. 9130) besteht, wird gem. Gutachten eine Nullnutzung vorgeschlagen.
Diesem Vorschlag kann nicht gefolgt werden, da die Null-Nutzung des Nordschauwaldes erhebliche Entschädigungsansprüche seitens des Eigentümers nach sich ziehen würde. Ferner ist eine konkrete Gefährung oder Beeinträchtigung derzeit nicht erkennbar. Im Gutachten (S. 17) wird der Nordschauwald als extensiv genutzt (nach Augenschein) beschrieben. Da sich die gegenwärtig extensive Nutzung jederzeit ändern und damit künftig auch intensiv betrieben werden kann, wird von Uz. der Ankauf des Privatwaldes durch die Stiftung Naturschutz empfohlen. Nur über einen Ankauf des Nordschauwaldes lässt sich auch die von der Gutachterin empfohlene Nullnutzung und damit die natürliche Sukzession nachhaltig und dauerhaft realisieren.
Das im Gutachten vorgeschlagene Verbot der Neuaufforstung mit Nadelhölzern wird hingegen in den Verordnungsentwurf aufgenommen, um dem Verschlechterungsverbot des FFH-Lebensraumtyps Rechnung zu tragen.

Auf Grund der vorgenannten Ausführungen wird folgende Regelung für den Verordnungstext vorgeschlagen:

„Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

3.a) die den Schutzzweck berücksichtigende, naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Abs. 2 des Landeswaldgesetzes der als Wald genutzten privateigenen Flächen unter Beachtung des § 15a des Landesnaturschutzgesetzes; nicht zulässig ist die Aufforstung mit Nadelhölzern und nicht heimischen Laubholzarten;

b) auf den für Naturschutzzwecke erworbenen Waldflächen sollen zur Erhaltung ungestörter Naturabläufe alle forstwirtschaftlichen Maßnahmen unterlassen werden, zulässig bleibt die Beweidung der Flurstücke 1/5 Flur 4, 4/2 Flur 5, 6/11 Flur 6, 19/2, 40 und 41 Flur 7, teilweise 7/4 Flur 7, teilweise 18 Flur 8 und 4/2 Flur 8 in der Gemarkung Nieby sowie die erforderlichen Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht;“

6.3 Jagdliche Nutzung

Die Stiftung Naturschutz verfügt über einen Eigenjagdbezirk.

Nach den Grundsätzen „Naturschutzgebiete und Jagd in Schleswig-Holstein"(MUNL,1997) soll die Jagd unter diesen Voraussetzungen nur zulässig sein, soweit sie der Erreichung des Schutzzieles dient. Für eine Bejagung zur Erreichung des Schutzzieles gibt es gem. Gutachten in der Geltinger Birk keine Begründung. Ein Schwarzwildvorkommen ist in der Geltinger Birk bisher nicht bekannt.

Daher wird empfohlen, ausschließlich den Jagdschutz im Bereich der stiftungseigenen Flächen zuzulassen. Die Bejagung von Kaninchen und Füchsen soll jedoch im Bereich der Deichtrassen freigestellt werden. Auf den übrigen - nicht im Eigentum der Stiftung Naturschutz befindlichen - Flächen soll die Jagd auf Wasserwild ganzjährig verboten werden. Das Verbot der Jagd auf Wasservögel betrifft gem. Gutachten vor allem die Enten-Jagd auf den Flächen um das Geltinger Noor sowie die Jagd auf Höckerschwäne und Gänse zur Abwehr auf Ackerkulturen. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass sich lediglich zwei bzw. drei privateigene Ackerflächen im Gebiet befinden.

Die „Geltinger Birk" hat eine hohe Bedeutung für z. T. sehr störungsempfindliche Brut- und Rastvögel. Eine jagdliche Nutzung der wenigen privateigenen Flächen im Gebiet kann daher nur ausserhalb der Brut- und Überwinterungszeit - somit nur in der Zeit vom 01.08 bis 30.09. ohne größere Störungen der Avifauna durchgeführt werden.

Das Gutachten empfiehlt, Vergrämungsmaßnahmen an Enten und Gänsen zu untersagen. Die Stiftung Naturschutz hält Flächen zur „Ablenkungsfütterung" vor.

Das generelle Verbot von Wildäckern, Fütterungseinrichtungen und Hochsitzen ergibt sich bereits aus dem Erlass des Ministers für Umwelt, Natur und Forsten vom 06.01.1997.

Auf Grund der vorgenannten Ausführungen wird folgende Regelung für den Verordnungstext vorgeschlagen:

„Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

4. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdschutzes im Sinne des Abschnittes VI und des § 22a des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit den §§ 21 und 22 des Landesjagdgesetzes auf Flächen der Stiftung Naturschutz;

unberührt bleibt die ganzjährig zulässige Bejagung von Wildkaninchen und Füchsen, soweit dies für die Sicherheit der Hochwasserschutzanlagen, insbesondere des Deiches erforderlich ist;

5. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes der übrigen Flächen mit folgenden Einschränkungen:
nicht zulässig ist es,

a) die Wasservogeljagd auszuüben,
b) Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen,
c) die Jagd in den in der Zeit vom 01.10. bis 31.07. auszuüben,
d) die Fangjagd auszuüben,
c) geschlossene Hochsitze zu errichten,
d) Wild zu füttern oder
g) Wildäcker oder Wildäsungsflächen anzulegen oder zu betreiben oder Brutkästen für Enten aufzustellen;"

6.4 Fischereiliche Nutzung

Die Angelnutzung durch den Eigentümer des Geltinger Noors stellt gem. Gutachten keine wesentliche Beeinträchtigung dar und kann daher freigestellt werden.
Nach Rücksprache mit einem Mitarbeiter der Naturschutzstation Geltinger Birk kann die Angelnutzung jedoch einen erheblichen Störfaktor im Geltinger Noor darstellen, da zum einen die ufernahen Bereiche des Geltinger Noores eine hohe Bedeutung für brütende Vogelarten haben, zum anderen bei Sturmwetterlagen und in der Winterzeit das Geltinger Noor eine hohe Bedeutung als Rückzugs- und Ruheraum für Meeresenten hat. Hier führen die Beunruhigungen durch fischereiliche Nutzungen zu häufigem Auffliegen der Wasservögel. Daher kann aus naturschutzfachlicher Sicht die Angelnutzung ausschließlich vom Boot aus und nur ausserhalb der Brut- und Rastzeiten im Bereich des Geltinger Noores ausgeübt werden.
Ferner wird laut Aussage des Fischereipächters des Geltinger Noores in diesem Bereich kaum noch Fisch gefangen (mdl. Herr Kobarg, Naturschutzstation Geltinger Birk).

Da der Falshöfter Badestrand auf Grund der starken Besucherfrequentierung permanenten Störungen unterliegt, kann in diesem Bereich gem. Gutachten die Angelnutzung freigestellt werden.
Für die übrigen Bereiche des NSG soll gem. Gutachten ein Angelverbot ausgesprochen werden, da die Angelnutzung zu massiven Beunruhigungen des Gebietes führt.

Auf Grund seiner Bedeutung als Überwinterungs- und Rastplatz ist das Gebiet einschließlich der wasserseitigen Bereiche als EG-Vogelschutzgebiet gemeldet worden.

Die in der Ostsee vorhandenen Stellnetze können gem. Gutachten zu massiven Verlusten unter den dort rastenden Wasservögeln führen, da sich die Tiere in den Netzen verfangen und qualvoll ersticken. Ferner wird durch die Stellnetzfischerei eine permanente Beunruhigung und Störung der Avifauna verursacht, da u. a. die Netze in der Regel abends ausgebracht und morgens eingezogen werden.
Gem. Gutachten halten sich die Schweinswale (FFH-Art, Anh. II und IV) auch in den flachen Meeresbereichen der Geltinger Birk auf, also auch dort, wo die Stellnetze stehen.
Untersuchungen haben Beifänge des Schweinswales in der Flensburger Außenförde und im Kalkgrund nachgewiesen. Allein im Bereich des Küstenabschnitts Gelting-Wackerballig sind im Zeitraum von 1990 bis 2001 29 Totfunde von Schweinswalen gezählt worden, von denen 52% der untersuchten Schweinswale eindeutig Beifänge waren. Auch niedrigere Stellnetze sind kein Schutz für die Tiere, da die Schweinswale versuchen, unter den Netzen hindurch zu tauchen und sich dabei verfangen.
Die vom Aussterben bedrohte Ostseepopulation des Schweinswals (RL BRD, SH und MV: 1) als Anhang II- Art der FFH-Richtlinie gehört zu den Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen müssen. Ferner gehört der Schweinswal (Cetacea, alle Arten) zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, und damit zu den streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. Um den Schutz dieser Art zu gewährleisten, ist ein Verbot der Stellnetzfischerei geboten. Stellnetze gehören zu den nichtselektiven Fang- und Tötungsmethoden und sind daher in diesem Bereich nicht zuzulassen.

Die og. fachlichen Gründe sprechen daher für ein Verbot der Stellnetzfischerei in diesem Naturschutzgebiet. In Abwägung mit den Belangen der Fischerei wird gleichwohl die Fischerei im Bereich des Bundeswasserstraße Ostsee zugelassen.

Auf Grund der vorgenannten Ausführungen wird folgende Regelung für den Verordnungstext vorgeschlagen:

„Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

6. *die ordnungsgemäße Ausübung*
   a) *des Fischfanges mit der Handangel vom Boot aus in der Zeit vom 30.06.bis 15.10. eines jeden Jahres im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes und des § 3 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes im Geltinger Noor durch den Eigentümer;*

b) des Fischfangs mit der Handangel im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes und des § 3 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes der in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte mit Kreissignatur gekennzeichneten Uferabschnitte;

c) der Fischerei im Bereich der Bundeswasserstraße Ostsee, soweit keine Beschränkungen nach § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes oder der Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern in der gültigen Fassung getroffen sind;"

6.5 Erholungsnutzung

Der zum Erweiterungsgebiet zählende Strandabschnitt bei Falshöft wird als Badestrand genutzt. Für das Gebiet liegt keine Genehmigung zur Sondernutzung am Meeresstrand gem. § 35 LNatSchG vor.

Das Gutachten beschreibt für den Strandbereich Beeinträchtigungen der natürlichen Vegetationsentwicklung und Entwertung als Bruthabitat für Küstenvögel. Aus Gründen der Aktzeptanz des Naturschutzgebietes und der Naturschutzstation vor Ort wird jedoch gem. Gutachten empfohlen, die Nutzung in der bisherigen Intensität zuzulassen.

Strandreinigungsarbeiten und das Beseitigen des Spülsaumes sollte jedoch gem. Gutachten unterbleiben, um der natürlichen Vegetationsentwicklung eine Chance zu geben.

Auf Grund der vorgenannten Ausführungen wird folgende Regelung für den VO-Text vorgeschlagen:

„Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

13. das Betreten des Meeresstrandes und das Lagern auf dem Meeresstrand in dem mit Punktraster in der

Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte dargestellten und in der Örtlichkeit gekennzeichneten Bereich;

nicht zulässig ist die Beseitigung der Spülsäume;"

6.5.1 Betreten

Das Betreten, reiten oder fahren wird entsprechend dem Standardkatalog der Verbote nur auf den dafür bestimmten Wegen zugelassen.

Außerhalb der Wege ist gem. Gutachten das Betreten zur Vermeidung von Störungen der Vogelwelt zu untersagen.

6.5.2 Befahren

Die durch das Befahren der Ostsee verursachten Störungen können sich zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes addieren (Störungen der Rast-, Nahrungs- und Brutgebiete der Vogelwelt durch Lärm, mechanische Beschädigungen der Seegraswiesen und Muschelbänke z. B. durch das Ankern). Die Störungen durch ankernde und kreuzende Boote auch Fischkutter und Angelboote auf die Avifauna werden gem. Gutachten auch durch den betreuenden Verband (NABU) beklagt.
Da die Ostsee eine Bundeswasserstraße ist, sind über den vorliegenden Verordnungsentwurf Regelungen zum Befahren der Ostsee nicht möglich. Daher wird für den Bereich des EG-Vogelschutzgebietes eine Befahrensregelung auf der Grundlage des § 5 BWaStrG für erforderlich gehalten, da dies zur Erreichung des Schutzzwecks, insbesondere auch für die hier überwinternden, rastenden sowie brütenden Vogelarten erforderlich ist.

6.5.3 Baden

Das Baden in der Ostsee gehört zum Gemeingebrauch gem. § 17 Landeswassergesetz. Der Gemeingebrauch gem. § 6 WaStrG kann ggf. hinsichtlich des Badens nur durch Rechtsverordnung gem. § 46 Nr. 3 des WaStrG geregelt, beschränkt oder untersagt werden.
Da das Lagern und der Aufenthalt am Strand gemäß Verordnungsentwurf ausschließlich in dem mit Punktraster gekennzeichneten Bereich zulässig ist, ist davon auszugehen, dass sich die Badeaktivitäten ebenfalls auf diesen Bereich konzentrieren und somit die übrigen Bereiche beruhigt werden bzw. beruhigt bleiben.
Das Baden in den übrigen Gewässern ist bereits gem. Standardkatalog der Verbote (§ 4 Abs. 1, Nr. 17) untersagt.

6.5.4 Eislaufen

Es ist nicht bekannt, ob im Naturschutzgebiet das Eislaufen ausgeübt wird. Das Gutachten enthält hierzu keine Aussagen. Das Eislaufen gehört wie das Baden zum Gemeingebrauch gem. § 17 Landeswassergesetz.
Das Eislaufen außerhalb der Flächen der Ostsee ist bereits gem. Standardkatalog der Verbote (§ 4 Abs. 1 Nr. 19) nicht zulässig. Für den Bereich des Geltinger Noores wird hiervon abgewichen. Da durch das Eislaufen verursachte Störungen im Bereich des Geltinger Noores nicht bekannt sind und das Eislaufen auf dem Geltinger Noor nach der bestehenden Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Geltinger Birk" bereits zugelassen ist, soll es auch künftig im Bereich des Geltinger Noores zulässig sein.

6.6 Wasserwirtschaftliche Nutzungen

Der bestehende Hochwasserschutz-Deich, der die Geltinger Birk umrundet, wird ebenso wie das Pumpwerk neben der Mühle „Charlotte" und die Vorfluter in der Birk-Niederung durch den Wasser- und Bodenverband Beveroe unterhalten.
Die untere Wasserbehörde hat in ihrem Schreiben vom 26. Juni 2003 darauf hingewiesen, dass die Teichkläranlage der Gemeinde Nieby im geplanten Erweiterungsbereich liegt. Hierfür läuft beim Kreis (Fachdienst Wasserwirtschaft) derzeit ein Genehmigungsverfahren.
Ferner werden derzeit drei Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Ziel ist neben der Entwidmung von Deichtrassen die Anhebung des künstlich abgesenkten Wasserstandes zur Wiedervernässung der stiftungseigenen Flächen.

6.7 Sondernutzung

Es existiert gem. mdl. Auskunft von Herrn Rogacki (MUNL) vom 25.08.2003 für den Bereich der Geltinger Birk keine Genehmigung einer Sondernutzung gem. § 35 LNatSchG.

7. Pflegemaßnahmen

Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt, sind möglich.

8. Rechtsetzungsverfahren

Das Rechtsetzungsverfahren befindet sich in der Vorbereitungsphase. Am 25.08.2003 wurde der Entwurf der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Geltinger Birk" in die abteilungsinterne Abstimmung (LANU) gegeben. Die hausinterne Abstimmung (LANU) erfolgte mit Schreiben vom 05.01.2004. Die Anregungen sind geprüft worden. Auf Basis dieser Anregungen und der Informationen der Naturschutzstation Geltinger Birk ist die Verordnungsentwurf sowie der vorliegende Vermerk überarbeitet worden.

Silvia Salomon

2. 32 z. K.
3. AI 3 z. K.
4. z. Vg. bei 325

Gelbe Prüfliste
für die Überprüfung von Gesetzen, Landesverordnungen und Verwaltungsvorschriften*)

Ausgefüllt aus Anlass einer ☐ zu schaffenden Vorschrift, ☐ Vorschriftenänderung, ☐ Bestandsüberprüfung

Bezeichnung der Vorschrift (ggf. Fundstelle):	**Referat**
NSG-VO "Feltinger Birk"	32

		Ja	Nein	entf.
1	**Ist die Vorschrift erforderlich?** Besteht Regelungsbedarf? Rechtlicher Grund: Fachlicher Grund:	☒	☐	
1.1	**Kann als Alternative zu der Vorschrift das Ziel auch durch sonstige Mittel vollständig oder mit vertretbaren Abstrichen erreicht werden?** (Im Rang niedrigere Vorschrift, schriftl. oder mündl. Vereinbarungen ggf. auch mit Organisationen, Öffentlichkeitsarbeit, Dienstbesprechungen, Initiativen, Tätigwerden kommunaler oder anderer Stellen u. a.)	☐	☒	
1.2	**Kosten**			
1.2.1	**Verursacht die Vorschrift direkte Kosten** (zusätzliche Haushaltsmittel)? Wenn **„ja"** Höhe der Kosten, ggf. geschätzt:	☐	☐	

	Euro einmalig	Euro jährlich
beim Land ggf. x		
bei den Kreisen		
bei den Städten, Gemeinden, Ämtern		
bei Dritten (insb. private Wirtschaft)		

	Wenn **„ja"**, aber die Höhe der Kosten nicht bekannt bzw. abschätzbar: Warum nicht? x Die Höhe der ggf. anfallenden Entschädigungs-Kosten ist abhängig vom Prüfergebnis der "guten fachlichen Praxis" Falls die Frage nicht beantwortet werden kann, bitte die Gründe hierfür nennen:	☐	☐	
1.2.2	**Verursacht die Vorschrift erhöhten Verwaltungsaufwand?** (Angaben soweit möglich in Euro oder zusätzlichen Stellen und ggf. ☐ auf besonderem Blatt) beim Land bei den Kreisen bei den Städten, Gemeinden, Ämtern bei Dritten insb. private Wirtschaft	☒	☐	
1.2.3	**Führt die Vorschrift zu Einsparungen?** (Angaben soweit möglich in Euro oder verringerten Stellen und ggf. ☐ auf besonderem Blatt) beim Land bei den Kreisen bei den Städten, Gemeinden, Ämtern bei Dritten insb. private Wirtschaft	☐	☒	
1.2.4	**Werden die direkten Kosten/Wird der erhöhte Verwaltungsaufwand unter Berücksichtigung etwaiger Einsparungen so bewertet, dass die Vorschrift noch geändert oder auf sie verzichtet werden muss?**	☐	☒	☐
1.3	**ZWISCHENERGEBNIS: Die Vorschrift ist erforderlich.**	☒	☐	

*) vgl. Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe

		Ja	Nein	entf.
2	**Sind Inhalt, Art, Umfang und Regelungsdichte der Vorschrift zweckmäßig?**			
2.1	**Entspricht die Vorschrift inhaltlich auch in aktuell nicht zu ändernden Bereichen den Erforderlichkeits- und Zweckmäßigkeitskriterien?**	☒	☐	
2.2	**Sind in der Vorschrift enthaltene Mindestanforderungen an Personal- und Sachmittel sowie Verfahrensvorgaben (Standards) zwingend erforderlich?** (**Personalstandards:** Festlegung von Mindestvoraussetzungen oder bestimmten Bandbreiten hinsichtlich des Einsatzes von Fachpersonal für einzelne Aufgaben oder bestimmten Besetzungsstärken, ggf. besondere Qualifikationen oder Ausbildung. **Sachstandards:** Festlegung von Mindestvoraussetzungen oder bestimmten Bandbreiten hinsichtlich bestimmter qualitativer oder quantitativer Anforderungen, z. B. Raumgrößen, Vorhaltung bestimmter Sachmittel, Einhaltung von Normen, Durchführung bestimmter Maßnahmen. **Verfahrensstandards:** Bestimmte Anforderungen an das anzuwendende Verfahren.)	☒	☐	☐
2.3	**Ist die Gender-Mainstreaming-Methode angewandt worden ?** [1]	☒	☐	☐
2.4	**Ist die Vorschrift inhaltlich und sprachlich so knapp wie möglich gehalten?** (z. B. Verzicht auf Regelungstatbestände und Verwendung von Typisierungen, Pauschalierungen und unbestimmten Rechtsbegriffen)	☒	☐	
2.5	**Ist die Vorschrift für die Normenadressaten in allen Punkten verständlich?**	☒	☐	
2.6	**Räumt die Vorschrift überall dort Ermessensspielräume ein, wo sie möglich und unter dem Gesichtspunkt des Vollzuges sinnvoll sind?**	☒	☐	☐
2.7	**Sind die vorgesehenen/bestehenden Einschränkungen und Mitwirkungspflichten für die Betroffenen tatsächlich erforderlich?** (z. B. Genehmigungs- und Anzeigepflichten, Antragstellungen, Auskunfts-, Nachweis- und Berichtspflichten, Verbote, Strafen)	☒	☐	☐
2.8	**Wird die Vorschrift die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voraussichtlich günstig beeinflussen?**	☒	☐	☐
2.9	**ZWISCHENERGEBNIS: Die Vorschrift ist zweckmäßig.**	☒	☐	
3	**Kann eine Zusammenfassung der geplanten/bestehenden Vorschrift mit einer anderen, bereits bestehenden Vorschrift erfolgen?**	☐	☒	
4	**Wird die Vorschrift nur für eine bestimmte Zeit benötigt?** (Bei Verordnungen § 62 LVwG beachten!) Wenn **„ja“**: Begrenzung der Gültigkeitsdauer auf Jahre.	☐	☒	
5	**Liegen zu der Vorschrift bereits Änderungsvorschläge von Verbänden, Institutionen oder des Landesrechnungshofes vor?**	☐	☒	
6	**GESAMTPRÜFUNGSERGEBNIS:** **Die Vorschrift entspricht allen Erforderlichkeitskriterien, da die Ziffern 1.3 und 2.9 mit „ja“ sowie die Ziffer 3 mit „Nein“ beantwortet wurden.**	☒	☐	
	Bei einer Bestandsprüfung: Ist aus fachlichen/politischen Gründen die Unterrichtung eines Verbandes, einer Institution oder des Landesrechnungshofes über das Gesamtergebnis angezeigt?	☒	☐	

Kiel, 21.05.04

Silvia Salomon

(Referatsleiterin oder Referatsleiter) (Mitarbeiterin oder Mitarbeiter)

[1] vgl. Ziffer 4 des Rahmenkonzeptes des MJF – Kab.-Vorl. 156/02

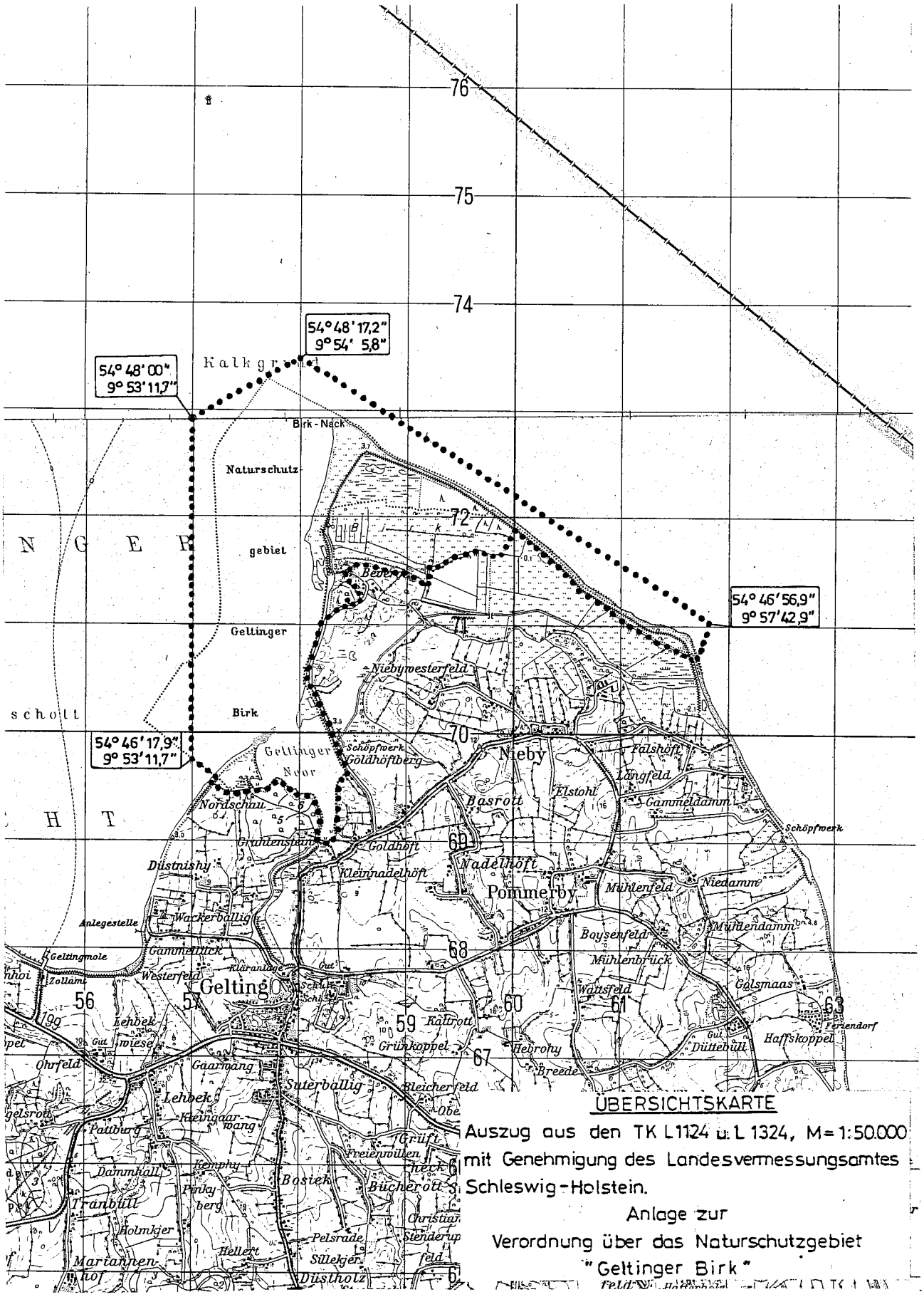

ÜBERSICHTSKARTE

Auszug aus den TK L 1124 u. L 1324, M = 1:50.000 mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein.

Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Geltinger Birk"

bestehende NSG-Abgrenzung

(LVO Geltinger Birk2)

Vfg.
LANU 325/MLUR523 - 5321.122-59.32
Silvia Salomon/Frau Puck-Nebendahl

Entwurf

Stand: August 2005

Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet
„Geltinger Birk"
Vom

Aufgrund des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes und des § 38 des Landesjagdgesetzes verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

§ 1
Erklärung zum Naturschutzgebiet und zum Europäischen Vogelschutzgebiet

(1) Die Geltinger Birk auf dem Gebiet der Gemeinden Gelting und Nieby, Kreis Schleswig-Flensburg, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Geltinger Birk" unter Nummer 8 in das im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

(3) Das Naturschutzgebiet erfüllt in Teilen die Kriterien im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9) und wird für diese Teile zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt.

(4) In dem Naturschutzgebiet befinden sich natürliche Lebensräume im Sinne des Anhangs I und Tier- und Pflanzenarten im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

(5) Das Naturschutzgebiet ist in Teilen ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. 305 S. 42).

§ 2
Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 1273 ha groß und umfasst Flächen in der Ostsee sowie in den Gemarkungen Nieby und Gelting.

(2) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes als schwarze Linie dargestellt.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karte ist im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 24106 Kiel, verwahrt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Weitere Karten sind

1. bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg
   - Untere Naturschutzbehörde -,
   24837 Schleswig,

2. bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes Gelting,
   24395 Gelting,

niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck, Erhaltungsziele

(1) Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung einer noch in weiten Teilen ursprünglichen, dynamischen und ostseetypischen Strandwall-Landschaft mit großflächig ausgeprägten Strandwällen, marinen Flachwasserbereichen mit Seegraswiesen und Muschelbänken, Lagunen, Steilküstenbereichen, Graudünen, Spülsäumen, Salzwiesen, Grünländereien und Brackwasserröhrichten, Kleingewässern, Nieder- und Zwischenmoorbereichen, Buchen-Eichen- und Waldmeister-Buchenwäldern, Hainsimsen- und Perlgras- Buchenwäldern, Eichen-Birkenwäldern, Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern, Sandheiden und Magerrasen sowie Gebüschen als Lebensraum einer typischen, besonders artenreichen Tier- und Pflanzenwelt mit einem hohen Anteil seltener und gefährdeter Arten.

(2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.
Insbesondere gilt es,

1. die für den Naturraum typischen natürlichen, dynamischen Prozesse,

2. den natürlichen oder naturnahen, meerwasserbeeinflussten Wasserhaushalt als Voraussetzung für die Entwicklung und Regeneration des ehemaligen Beveroer Noors,

3. die naturraumtypischen Lebensräume im Flachwasserbereich der Ostsee, die Küste sowie die Landbereiche,

4. die auf den Küstenraum spezialisierten charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, einschließlich der hier überwinternden, rastenden sowie brütenden Küsten- und Wiesenvogelarten, die Fisch- und Amphibienfauna sowie hier lebende seltene Großschmetterlinge,

5. die geologischen und geomorphologischen Erscheinungen einer dynamischen Küstenlandschaft mit ungewöhnlich großflächigen Strandwällen und fossilen Kliffs,

6. die besondere Eigenart und Schönheit dieses Gebietes und sein naturraumtypisches Landschaftsbild,

zu erhalten, wiederherzustellen und zu schützen sowie

6. die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensiv genutztes Grünland oder Sukzessionsflächen

zu entwickeln.

(3) Die Erhaltungsziele zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten und weitere Vogelarten dieser Richtlinie sowie ihrer Lebensräume, die in dem Naturschutzgebiet vorkommen, sind in dieser Verordnung als Anlage 2 aufgeführt.

(4) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter, gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, sind entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 4
Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;

2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;

3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;

4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;

5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;

6. Gewässer im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;

7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern;

8. Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen;

9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit es sich nicht um Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften handelt;

10. Erstaufforstungen vorzunehmen;

11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;

12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen;

13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;

14. gentechnisch veränderte Organismen ohne die erforderliche Zulassung einzubringen;

15. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone und Drachen aufsteigen oder landen zu lassen sowie mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen;

16. die Gewässer außerhalb der Bundeswasserstraße Ostsee mit Wasserfahrzeugen jeder Art zu befahren;

17. in den Gewässern außerhalb der Bundeswasserstraße Ostsee zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen oder auf den Gewässern außerhalb der Bundeswasserstraße Ostsee Schiffsmodelle fahren zu lassen;

18. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Gegenstände jeder Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen;

19. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege zu reiten oder zu fahren;

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5
Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die auf den Schutzzweck ausgerichtete Bodennutzung auf den Flächen im Eigentum der Stiftung Naturschutz nach Maßgabe der Empfehlungen des Landesamtes für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde;
   für die Ackerfläche im Eigentum der Stiftung Naturschutz tritt diese Bestimmung mit dem Ablauf des in der Abgrenzungskarte eingetragenen Datums in Kraft; bis dahin gilt § 5 Abs. 1 Nr. 2 a) dieser Verordnung;

2. die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes der bei Inkrafttreten dieser Verordnung als
   a) Acker genutzten, in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte in Gitternetzschraffur dargestellten Flächen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang;
   b) Grünland genutzten Flächen mit folgenden Einschränkungen:

nicht zulässig ist es, die Flächen mehr als bisher zu entwässern, zu Ackerland umzubrechen sowie Pflanzenschutzmittel auf diesen Flächen aufzubringen;

3. a) die den Schutzzweck berücksichtigende, naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Abs. 2 des Landeswaldgesetzes der als Wald genutzten privateigenen Flächen unter Beachtung des § 15a des Landesnaturschutzgesetzes; nicht zulässig ist die Aufforstung mit Nadelhölzern und nicht heimischen Laubholzarten;

   b) auf den für Naturschutzzwecke erworbenen Waldflächen sollen zur Erhaltung ungestörter Naturabläufe alle forstwirtschaftlichen Maßnahmen unterlassen werden, zulässig bleiben die Beweidung der Flurstücke 1/5 Flur 4, 4/2 Flur 5, 6/11 Flur 6, 19/2, 40 und 41 Flur 7, teilweise 7/4 Flur 7, teilweise 18 Flur 8 und 4/2 Flur 8 in der Gemarkung Nieby sowie die erforderlichen Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht;

4. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdschutzes im Sinne des Abschnittes VI und des § 22a des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit den §§ 21 und 22 des Landesjagdgesetzes auf Flächen der Stiftung Naturschutz;
   unberührt bleibt die ganzjährig zulässige Bejagung von Wildkaninchen und Füchsen, soweit dies für die Sicherheit der Hochwasserschutzanlagen, insbesondere des Deiches erforderlich ist;

5. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes der übrigen Flächen mit folgenden Einschränkungen:
   nicht zulässig ist es,
   a) die Wasservogeljagd auszuüben,
   b) Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen,
   c) die Jagd in der Zeit vom 01.10. bis 31.07. auszuüben,
   d) die Fangjagd auszuüben,
   e) geschlossene Hochsitze zu errichten,
   f) Wild zu füttern oder
   g) Wildäcker oder Wildäsungsflächen anzulegen oder zu betreiben oder Brutkästen für Enten aufzustellen;

6. die der guten fachlichen Praxis entsprechende Ausübung

a) des Fischfanges mit der Handangel vom Boot aus in der Zeit vom 30.06. bis 15.10. eines jeden Jahres im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes und des § 3 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes im Geltinger Noor durch den Eigentümer;
b) des Fischfangs mit der Handangel im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes und des § 3 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes der in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte mit Kreissignatur gekennzeichneten Uferabschnitte;
c) der Fischerei im Bereich der Bundeswasserstraße Ostsee, soweit keine Beschränkungen nach § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes oder der Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern in der gültigen Fassung getroffen sind;

7. der Betrieb und die Unterhaltung von Rohrleitungen und Einlaufbauwerken an den Gewässern oder offenen Gräben zur ordnungsgemäßen Einleitung von Niederschlagswasser oder Abwasser aus genehmigten Anlagen;

8. die erforderliche Unterhaltung der Gewässer, die der Vorflut dienen,
   a) auf der Grundlage eines von der Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu genehmigenden Gewässerpflegeplanes, in dem Art, Umfang und Zeitpunkt der Unterhaltungsmaßnahme anzugeben sind oder
   b) aufgrund einer Anordnung oder Verordnung nach § 38 Abs. 4 des Landeswassergesetzes;

9. der Betrieb und die Unterhaltung gewässerkundlicher Messanlagen nach § 107 Abs. 2 des Landeswassergesetzes sowie die hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;

10. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Strassen, Wege, Brücken und des Parkplatzes bei Goldhöftberg unter Beachtung des § 12 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit folgender Einschränkung:
    nicht zulässig ist die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien;

11. die erforderlichen Maßnahmen des Küstenschutzes im Sinne des siebenten Teiles des Landeswassergesetzes, die hierfür erforderlichen Maßnahmen der Wasserwirtschaft einschließlich der Forschungs- und Vermessungsarbeiten mit folgender Einschränkung:
    nicht zulässig sind solche Vorhaben, die nach Wasserrecht oder anderen Rechtsvorschriften erlaubnis-, bewilligungs-, genehmigungs- oder planfeststellungsbedürftig sind;

12. das Betreten oder Befahren
    a) der jeweiligen Grundstücke einschließlich der Wasserflächen durch die Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;
    b) des Naturschutzgebietes durch Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind;

13. das Betreten des Meeresstrandes und das Lagern auf dem Meerestrand in dem mit Punktraster in der
    Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte dargestellten und in der Örtlichkeit gekennzeichneten Bereich;
    nicht zulässig ist die Beseitigung der Spülsäume;

14. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen lässt; bei Maßnahmen im Bereich der Kulturdenkmale unter Beachtung des § 16 Abs. 9 des Landesnaturschutzgesetzes;

15. das Eislaufen auf dem Geltinger Noor.

(2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sind die Bestimmungen des Abschnittes III des Landesnaturschutzgesetzes zu beachten.

(3) Die untere Naturschutzbehörde trifft bei Gefährdung des Schutzzweckes nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 54 Abs. 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes Ausnahmen zulassen für

1. Bohrungen und Sondierungen im Rahmen
    a) der amtlichen geowissenschaftlichen Landesaufnahme und
    b) von geophysikalischen Messungen;

2. die erforderlichen Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Untersuchung nach dem Bundesbodenschutzgesetz sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung der festgestellten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes, die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft- und Aufwuchsproben und Einrichtung und Betrieb von Messstellen;

3. die Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 38 des Landeswassergesetzes;

4. die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen wildlebender, nicht besonders geschützter Arten oder von sonstigen Bestandteilen des Naturschutzgebietes;

5. das Nachstellen wildlebender, nicht dem Jagdrecht unterliegender und nicht besonders geschützter Tierarten sowie das Fangen oder Töten dieser Tierarten.
   Eine Ausnahme ist nicht erforderlich für die Bekämpfung des Bisam nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 des Landeswassergesetzes im Bereich der Deiche und Dämme.

(2) Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit dem Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 und den einschränkenden Regelungen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 5 zulassen, wenn dies zur Sicherung des Schutzzwecks erforderlich ist; dieses gilt nicht für die Wasservogeljagd.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Befreiungen gewähren. Bei der Gewährung von Befreiungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 bis 13 sind die besonderen artenschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vornimmt;

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;

3. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert;

4. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert;

5. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert;

6. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Gewässer im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;

7. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert;

8. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufbringt, lagert oder in den Untergrund einbringt;

9. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt;

10. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Erstaufforstungen vornimmt;

11. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;

12. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt;

13. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt;

14. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 gentechnisch veränderte Organismen ohne die erforderliche Zulassung einbringt;

15. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone, Drachen aufsteigen oder landen lässt oder mit Luftsportgeräten startet oder landet;

16. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 die Gewässer außehalb der Bundeswasserstraße Ostsee mit Wasserfahrzeugen befährt;

17. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 in den Gewässern außerhalb der Bundeswasserstraße Ostsee badet oder mit Tauchgeräten taucht oder auf den Gewässern außerhalb der Bundeswasserstraße Ostsee Schiffsmodelle fahren lässt;

18. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Gegenstände jeder Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht angeleint mitführt;

19. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege reitet oder fährt.

(2) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt auch, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde eine Handlung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vornimmt;

2. fahrlässig nicht erkennt, dass er die in § 7 Abs. 1 genannten Handlungen im Naturschutzgebiet vornimmt.

(3) Ordnungswidrig nach § 37 Abs. 1 Nr. 26 des Landesjagdgesetzes handelt, wer bei der Jagdausübung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
a) die Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet Flensburger Förde vom 31. März 1967 (Amtliche Bekanntmachung des Kreises Schleswig-Flensburg vom 02. Mai 1967), soweit sie das in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betrifft,
b) die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Geltinger Birk", Kreis Schleswig-Flensburg, vom 23. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 33)
sowie
c) die Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Geltinger Birk" vom 4. November 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 670).

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Dr. Christian von Boetticher
Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

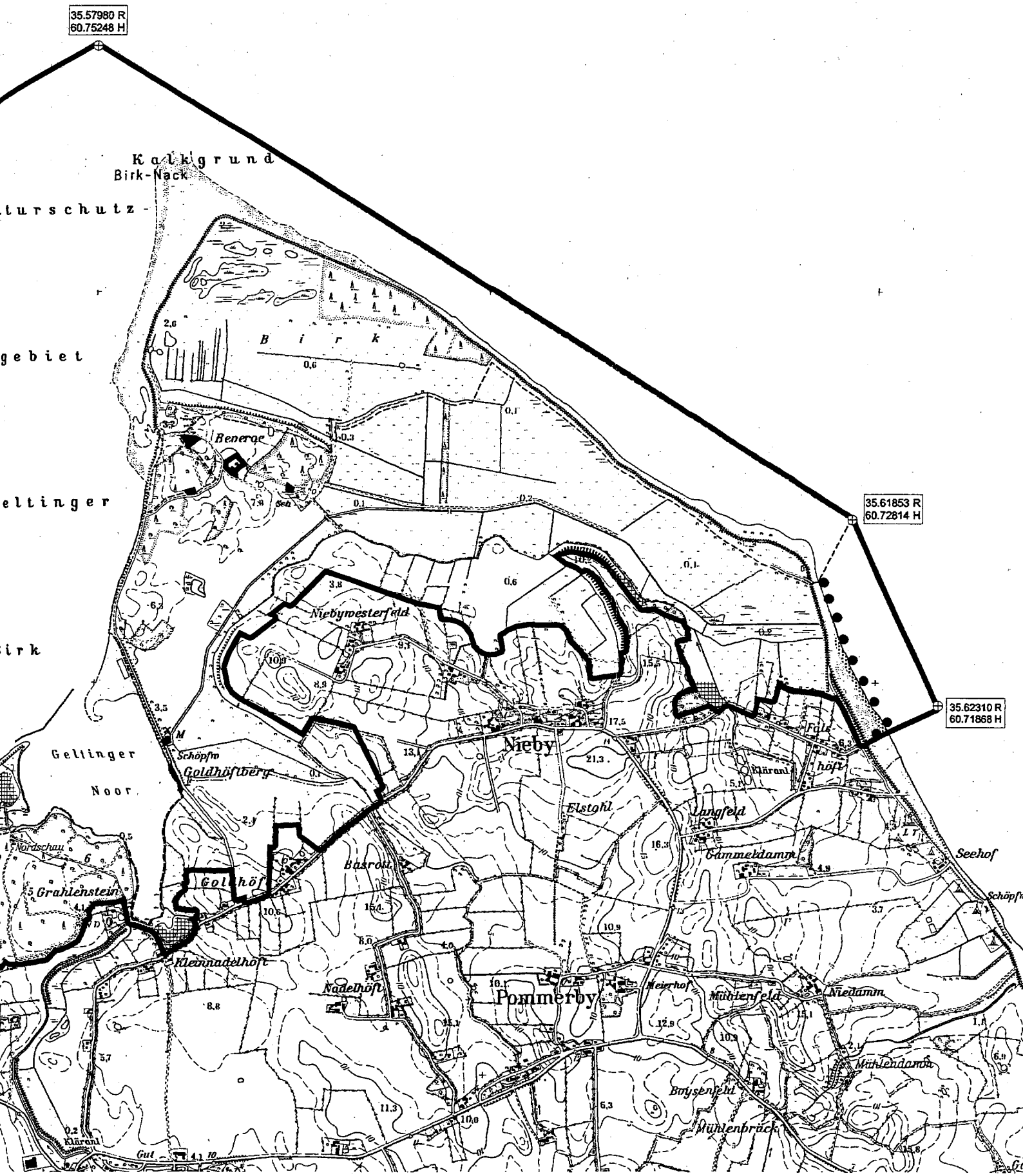
35.57980 R
60.75248 H
35.61853 R
60.72814 H
35.62310 R
60.71868 H
Kalkgrund
Birk-Nack
turschutz-
gebiet
eltinger
Birk
Gellinger
Noor
Birk
Benerge
Niebywesterfeld
Nieby
Schöpfw
Goldhöfberg
Elstohl
Langfeld
Kläranl
Fals
höft
Sammeldamm
Seehof
Nordschau
Grahlenstein
Goldhöf
Basrom
Kleinnadelhöft
Nadelhöft
Pommerby
Meierhof
Mühlenfeld
Niedamm
Mühlendamm
Brysenfeld
Mühlenbrück
Kläranl
Gut

Gutachten des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein über die Schutzwürdigkeit der geplanten Erweiterung des Naturschutzgebietes „ Geltinger Birk" im Sinne des § 17 Landesnaturschutzgesetz

Stand: 23. Juli 2003

1. Zusammenfassung

Das bestehende NSG „Geltinger Birk" im Kreis Schleswig-Flensburg ist eine bedeutende und repräsentative Strandwall-Landschaft der Ostseeküste. Charakteristisch für das Gebiet ist die außergewöhnlich großflächige und fächerförmige Ausprägung der Strandwälle, die in Schleswig-Holstein sonst meist nur linienhaft oder als schmale Flächen entlang der Ostsee auftreten. Die, zum Teil seit Jahrzehnten, nicht stattfindende touristische Nutzung der Strandwälle stellt eine Besonderheit an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste dar und hat zur Etablierung von Arten geführt, die empfindlich auf menschliche Störungen reagieren.

Das gesamte Gebiet ist aus geomorphologischer sowie botanischer und zoologischer Sicht von sehr hoher Bedeutung und beherbergt zahlreiche typische sowie seltene und gefährdete Arten. Die Geltinger Birk und ihre marinen Wasserflächen haben eine außerordentlich hohe Bedeutung für Brut- und Rastvögel einschließlich überwinternder Meeresenten.

Der überwiegende Teil des geplanten Gebietes hat auch internationale Bedeutung, die sich in der Meldung als EG-Vogelschutzgebiet bzw. FFH-Gebiet manifestiert.

Die Landschaft der Geltinger Birk einschließlich der Erweiterungsflächen besitzt auch einen hohen landschaftsästetischen Wert und aufgrund ihrer Eigenart, Vielfalt und wilden Schönheit eine hohe Schutzwürdigkeit.

Die vorgeschlagene Erweiterung bindet geomorphologisch und ökologisch zum Gesamtbiotopkomplex gehörende Einheiten in das Schutzgebiet ein. Dazu gehören weitere Bereiche der Strandwall-Landschaft, die ausgedehnte Niederung, die aus dem ehemaligen „Beveroer Noor" entstand, Teile der Moränenrücken und ehemaligen Kliffküste sowie weitgehend naturnah erhaltene typische Gehölzbestände. Die meisten Flächen sind im Besitz der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein.

Das gesamte Gebiet unterliegt einem zunehmenden Nutzungsdruck durch Tourismus. Weiterhin spielen Fischerei, Land- und Forstwirtschaft eine Rolle.

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Geltinger Birk" vom 23.12.1986 ist durch die geplanten Erweiterungsbereiche, neue Untersuchungsergebnisse und die Entwicklung des Gebietes ergänzungs- und überholungsbedürftig.

2. Naturräumliche Situation

Das NSG Geltinger Birk und die vorgeschlagenen Erweiterungsflächen liegen im Östlichen Hügelland im Teil-Naturraum Angeln im Kreis Schleswig-Flensburg. Der größte Teil des Gesamtgebietes gehört zur Gemeinde Nieby, ein kleinerer Teil liegt in der Gemeinde Gelting. Die „Geltinger Birk" liegt am Übergang der Flensburger Außenförde zur offenen Ostsee am Ostrand der Geltinger Bucht. Diese exponierte Lage bringt besondere, sehr komplexe Wasser- und Strömungsverhältnisse mit sich. Durch die nahe Lage am Kattegatt und den Belten wird der Bereich häufiger mit einem frischen Salzwasserzustrom aus der Nordsee versorgt. Dadurch ist der Salzgehalt hier vergleichsweise hoch und das Milieu deutlich marin geprägt. Die Halbinsel Geltinger Birk schützt die im Westen liegende Geltinger Bucht vor Wind- und Welleneinfluss mit deutlichem Einfluss auf die Besiedlung der westlichen Wasserflächen des bestehenden NSG. An der Ostküste der Halbinsel herrschen stärkere Strömungs- und Windverhältnisse vor.

2.1 Klima

Das Klima im Gebiet ist gemäßigt, feucht-temperiert und ozeanisch. Die Mittelwerte der Januartemperaturen (1961-1990) betragen milde 0,5-1,0 Grad. Das Sommerhalbjahr ist nur mäßig warm. Die Julitemperaturen gehören mit 15,5 bis 16 Grad zu den Kühlsten des Landes. Nur 5 bis 10 Sommertage erreichen Tagesmaxima über 25 Grad. Mit einem jährlichen mittleren Niederschlag von 650- 700 mm ist das Gebiet im Landesvergleich niederschlagsarm (Landesdurchschnitt: 779 mm). Auf der Birk fällt etwa 20% weniger Niederschlag als im Umland. In den meisten Monaten herrschen Winde aus westlichen Richtungen vor, welche zu einer relativ hohen Luftfeuchte von 70 bis 90 % führen (HEYDEMANN, 1997; KROST et al., 1997).

2.2 Historie

Die Geltinger Birk entstand nacheiszeitlich durch das Wachstum verschiedener Strandwallsysteme (siehe Anlage 1). Die Mehrzahl der Strandwälle gehört einem nach Westen geöffneten Fächer an. Im Osten, nördlich von Falshöft, befindet sich ein kleines höftartiges Strandwallsystem („Kuppe Birk", siehe Karte 1). Das Material beider Teilbereiche stammt von submarinen Abrasionsflächen und/oder von Steilküstenabschnitten vor Falshöft, Düttebüll und dem im Norden vorgelagerten Kalkgrund. Die wachsenden Strandwälle erreichten Mitte des 17ten Jahrhunderts die Moräneninsel Beveroe und schlossen das Beveroer Noor im Norden von der offenen Ostsee ab. Der küstenparallele Transport und damit das Wachstum der Strandwälle erfolgt auch rezent von Ost nach West. Zu bedeutenden Wachstumsvorgängen kommt es zur Zeit jedoch nur südlich von Birk Nack, innerhalb der Geltinger Bucht.

Der im Norden vorgelagerte Kalkgrund, den das bestehende NSG nur teilweise umfasst, ist ein eiszeitlich entstandener Randmoränenrücken, der mit steigendem Meeresspiegel überflutet wurde. Er besteht, trotz des Namens, nicht aus Kalk, sondern aus Mergel, der von einer unterschiedlich starken Sandschicht überdeckt wird. Der Rücken des Kalkgrundes reicht im Mittel bis auf 2 bis 3 m an die Wasseroberfläche heran, fällt aber an den Seiten steil ab (siehe Anlage 2).

In den Jahren 1821 bis 1828 wurde das Beveroer Noor endgültig durch Abdeichungen von der Ostsee getrennt. Die entstehende, abschnittsweise weit unter NN liegende Niederung („Birk-Niederung", siehe Karte 1) wurde zuerst durch 2 Windmühlen entwässert, von denen die Mühle „Charlotte" noch erhalten ist. Sie erfüllt aber heutzutage keine entwässernde Aufgabe mehr. Die Niederung wird heute über ein tiefeingeschnittenes Vorflutsystem und ein Schöpfwerk in das Geltinger Noor entwässert. Die endgültige, noch bestehende Deichlinie wurde nach der Sturmflut von 1872 gezogen. Auf diesem Deich verläuft heute ein Rundwanderweg, der das Gebiet erschließt. Die ehemalige Küstenlinie des Beveroer Noors ist im Gebiet an mehreren Stellen erkennbar. Nördlich von Nieby und im Bereich von Beveroe bilden hohe fossile Kliffs markante Landmarken.

Versuche, auch das im Westen gelegene Geltinger Noor durch einen Deich von der Ostsee zu trennen, reichen bis 1581 zurück, blieben jedoch ohne dauerhafte Wirkung. Am Übergang des Geltinger Noors zur Ostsee sind die Relikte gescheiterter Eindeichungsversuche als Steinreihe erkennbar.

Die Strandwälle in ihrer großflächigen fächerförmigen Ausprägung, die vor der Küste befindlichen Riffe und Sandbänke, die Niederung, das Geltinger Noor und die beiden fossilen Kliffs sind als geomorphologische Einheit ein einmaliges erdgeschichtliches Dokument und in hohem Maße schützenswert (GEOLOGISCHES LANDESAMT, ohne Jahresangabe, zitiert in BIRKHAHN und NOLTE, 1991). Aufgrund dieser Bedeutung ist ein Großteil des bestehenden NSGs und ein Teil der Erweiterungsflächen als Geotop ausgewiesen (Geotoptyp: Strandwallsysteme. Geltinger Birk mit den fossilen Kliffs bei Beveroe und Nieby).

Das Gebiet bietet ebenfalls zoologisch-botanische Besonderheiten (siehe Kapitel 3).

Seit längerer Zeit ist eine Vernässung des Niederungsbereiches durch kontrollierten Wiederanschluss des ehemaligen Beveroer Noors an die Ostsee-Dynamik geplant. Dazu hat die Stiftung Naturschutz nahezu alle durch diese Maßnahme betroffenen Flächen erworben (siehe Kapitel 11 und Karte 4). Derzeit (Juni 2003) läuft das Planfeststellungsverfahren. Durch diese Maßnahme wird die naturschutzfachliche Wertigkeit des Erweiterungsgebietes weiter erhöht.

Teilbereiche des bestehenden NSGs „Geltinger Birk" stehen seit 1934 unter Schutz. Die erste NSG-Verordnung stammt aus dem Jahr 1952. Die derzeit gültige Verordnung aus dem Jahre 1986 wurde 1996 durch das Verbot der Wattwurmsuche ergänzt (siehe Anlage 3). Das bestehende NSG umfasst den nördlichen Teil der Halbinsel, Wasserflächen und das Geltinger Noor. Die geplante Erweiterung besteht aus Flächen, die sich ganz überwiegend im Besitz der Stiftung Naturschutz befinden sowie aus Grünlandflächen und Waldflächen entlang des Geltinger Noors. Der Waldbereich „Nordschauwald" ist vom LANU 2003 zur Nachmeldung als FFH-Gebiet vorgeschlagen (Kapitel 4, Anlage 8).
(BIRKHAHN und NOLTE, 1991; EIGNER, 1984; KROST et al., 1997; REISCH und SCHMOLL, 1997).

2.3 Geologie und Boden

Die eiszeitlichen Ablagerungen aus Geschiebemergel, Geschiebelehm und Schmelzwassersanden wurden durch die nacheiszeitlichen Ablagerungen mit Strandwall- und Riffbildungen der Sand-, Stein- und Kiesfraktion sowie organogenen Sedimenten wie Torf und Gyttja überformt (KROST et al., 1997; REISCH und SCHMOLL,1997).
Aus dem Sand der Dünen, der Strandwälle und des Strandes entstanden Gley-Lockersyroseme und Gley-Regosole (MUNF, 2000). In tieferen Lagen, im ehemaligen Noor und in den Senkenlagen der Strandwall-Landschaft, sind auch Niedermoorböden entwickelt. Im Süden des Gebietes stehen Lehmböden an.

3. Bedeutung des Gebietes für die Pflanzen- und Tierwelt

Das bestehende NSG und die vorgeschlagenen Erweiterungsflächen umfassen gefährdete, seltene und für Schleswig-Holstein typische Lebensräume und Arten. Durch trockene und feuchte Standorte ergibt sich ein vielfältiges Lebensraumspektrum.

3.1 Vegetation und Flora (Karte 2)

Das NSG „Geltinger Birk" umfasst auch **marine Wasserflächen**. Die NSG-Grenze liegt im Westen ca. 1 km von der Küste entfernt, im Norden liegt sie nahe an der Spitze des Birk-Nack, im Osten ist ein Wasserstreifen von ca. 200- 400 m Breite in das NSG integriert (Karte 1). Verschiedene Untersuchungen, die KROST et al. (1997) auswerten (siehe Anlage 4), belegen im Geltinger Noor ein Vorkommen von Driftalgen (Hinweis auf Abwassereinleitung) und dem vom Aussterben bedrohten Zwerg-Seegras (*Zostera nana,* RL Ostsee 1). Das Zwerg-Seegras ist an der Ostseeküste in Schleswig-Holstein sehr selten. Da der Einlauf der Kläranlage Gelting inzwischen direkt in die Ostsee und nicht mehr über die Geltinger Au in das Geltinger Noor erfolgt, kann von einer Verbesserung der Wassergüte im Noor ausgegangen

werden. Im Westen der Geltinger Birk, in der Geltinger Bucht, finden sich schmale Bänder aus Zwerg- Seegras und aus Tangarten, u.a. Blasentang (*Fucus vesiculosus).* Diese Art ist in ihrer Ausdehnung und Tiefenverbreitung in den letzten 50 Jahren stark zurückgegangen und wird in der Roten Liste Ostsee (1996) als gefährdet aufgeführt. Weiter von der Küste entfernt liegen ausgedehnte und gut entwickelte Seegraswiesen (*Zostera marina)*(§15a LNatSchG). Diese Bestände können stellenweise bis zu 100 % Bedeckung erreichen, werden jedoch in größeren Tiefen lückig und durch fädige Algen abgelöst (MARILIM, 2001). Seegrasbestände, die bis zu 40 % Bedeckung erreichen, wachsen an der strömungsexponierteren Ostküste des Gebietes, ca. ab der Kuppe Birk bis zum Leuchtturm Falshöft. Diese Bestände werden zu einem Teil durch die Erweiterung des NSG erfasst und mit der Schutzgebietsausweisung des FFH-Gebietes „Flensburger Förde" über Sammelverordnung vollständig erfasst.

Vor allem auf dem flachen Kalkgrund, außerhalb des NSG, setzen sich die Seegraswiesen fort und werden durch Steinfelder mit wertvollen Rotalgen ergänzt (KROST et al., 1997). Diese Vegetationseinheiten sind wertgebende Faktoren des vorgeschlagenen FFH-Gebietes und des HELCOM-Gebietes (siehe Kapitel 4).

Die durch Brandung und Sandverlagerungen starken Umlagerungsprozessen unterworfenen Strandbereiche des bestehenden NSG weisen **Spülsäume** an der unmittelbaren Wasserkante auf. Auf den Tangen und Seegrasanspülungen entwickeln sich üppige Meldenfluren, die sich durch das Betretungsverbot im bestehenden Schutzgebiet ohne anthropogene Störungen entwickeln können. Unbeeinflusste Spülsäume sind in Schleswig-Holstein nahezu ausgerottet (HEYDEMANN, 1997), da sie starkem touristischem Nutzungsdruck unterliegen. Ältere Spülsäume leiten mit mehrjährigen Arten zur typischen Strandwall- und Dünenvegetation über. Sie sind im Gebiet häufig von ausgedehnten Beständen der Salzmiere *(Honkenya peploides)* und des Meersenfs (*Cakile maritima*) besiedelt.

Die stark **ausgeprägten Strandwälle** (§ 15a des LNatSchG) im NSG zeigen Bestände des Strandhafers, des ostseetypischen Baltischen Strandhafers und beherbergen den trittempfindlichen und gefährdeten Echten Meerkohl (*Crambe maritima*, RL SH 3) sowie die stark gefährdete Stranddistel (*Eryngium maritimum*, RL SH 2). Binnendeichs grenzen **Sandheiden und Magerrasen** (§ 15a des LNatSchG SH) an. Die älteren Strandwälle gehen in einen Schafschwingelrasen über und sind teilweise von Besenheide (*Calluna vulgaris)* bewachsen. Charakteristisch für das Gebiet ist die natürliche Sukzessionsabfolge über eine Pioniervegetation mit einer üppigen Brombeerflora bis zu Ansätzen natürlicher Strandwälder auf Strandwällen. Die Weiche Rose *(Rosa mollis,* RL SH 1), eine der seltensten Wildrosenarten in

Deutschland, hat hier einen ihrer südlichsten Verbreitungspunkte. EIGNER (1998) wies als Erstfund eine Hybridisierung zwischen der Weichen Rose und der Kartoffelrose (*Rosa rugosa)* auf der Geltinger Birk nach (als *Rosa mangii* beschrieben).
Strandwall und Spülsäume setzen sich an der Ostküste in das Erweiterungsgebiet fort. Hier liegt zwar der Badestrand von Falshöft, doch aufgrund der eher extensiven Nutzung ist der Strandabschnitt noch relativ naturnah geprägt.
Strandwälle in der Ausprägung aus Sand, Kies oder Geröll und Küstendünen sind nach § 15a des LNatSchG SH geschützt.
Im nordwestlichen Bereich, im Schutz der Geltinger Bucht, hat sich als charakteristisches Element einer Ausgleichsküste eine **Lagune** gebildet.
Steilküsten kommen nur wenig ausgeprägt und auf kurzen Abschnitten im Gesamtgebiet vor.
Außendeichs auf der Birk, entlang des Geltinger Noors und kleinflächig in der Birk-Niederung haben sich **Salzwiesen und Salzröhrichte** gebildet (§ 15a LNatSchG SH). Sie sind häufig durch Schilf und die Meeresstrandsimse *(Bolboschoenus maritimus*) geprägt. In den vermoorten Senken zwischen den Strandwällen und in der Niederung finden sich auch seltene Arten wie verschiedene Löffelkräuter (*Cochlearia spp.)*, Salz-Segge *(Carex extensa*, RL SH 3*)*, Wiesenfenchel (*Oenanthe lachenalii*, RL SH 2*)*, Natternzunge (*Ophioglossum vulgare*, RL SH 2*)* und der Echte Eibisch (*Althaea officinalis*, RL SH 1*)*, der im Kreis Schleswig-Flensburg im westlichen Teil der Geltinger Birk sein einziges Vorkommen hat (MUNF, 2000a).
In die Strandwall-Landschaft sind **Nieder- und Zwischenmoorbereiche** (§ 15a LNatSchG SH) eingeschlossen, teilweise sogar mit Ansätzen zum Hochmoor.
Höher gelegene Bereiche im NSG und auf den Erweiterungsflächen, wie auf der ehemaligen Insel Beveroe oder an der früheren Küstenlinie zum Beveroer Noor tragen **Gehölzbestände**.
Der Nordschauwald und die Gehölzbestände auf der ehemaligen Insel Beveroe sind bereits auf der Königlich- Preussischen Landesaufnahme von 1877 dargestellt.
Es handelt sich meist um naturraumtypische Buchen-Eichenwälder und (teils kleinere) Bestände von Buchenwäldern saurer und nährstoffreicherer Standorte. Die Buchenwälder sind den Waldmeister-Buchenwäldern (FFH-Code 9130), Hainsimsen-Buchenwäldern und Atlantischen bodensauren Buchenwäldern zuzuordnen. Einige Gehölzbestände weisen einen hohen Totholzanteil und/oder wertvolle höhlenreiche Altbäume auf.
Auffällig ist der Geophytenreichtum mehrerer Waldbestände. In einigen Gehölzbeständen kommt der Wildapfel (*Malus sylvestris,* RL SH 3) hinzu. Die Strauchschicht weist häufig Holunder, Weiden, Schlehe, Weißdorn, Brombeeren sowie verschiedene Rosenarten auf. Häufig ist auch die Stechplame (*Ilex aquifolium).*

Hervorzuheben ist auch der Wald am Geltinger Noor, der Nordschauwald, im Erweiterungsgebiet. Ein Teilbereich dieses Perlgras-Buchenwaldes (Nadelhölzer sind nur auf wenigen Flächen vorhanden) wird offensichtlich gar nicht oder nur sehr extensiv genutzt. Hier hat sich eine dichte Strauchschicht mit viel Totholz gebildet (siehe Foto, Anlage 14). Im forstwirtschaftlich genutzten Bereich wurde 2002/ 2003 eine relativ extensive Nutzung durch Einzelstammentnahme vorgenommen. In diesem Teil des Waldes finden sich ein blühender Geophyten-Teppich und einige alte Buchen und Eichen mit imposanten Stammdurchmessern. GIESE fand hier 1991 die gefährdeten Orchideen Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*) und Grünliche Waldhyazinthe (*Plantanthera chlorantha)* (beide RL SH 3). Beide sowie das Große Zweiblatt (*Listera ovata)* kommen auch aktuell im Gebiet vor (GEMPERLEIN, 2003, pers. Mitteilung). Der Nordschauwald ist durch das LANU zur Nachmeldung als FFH-Gebiet vorgeschlagen (siehe Anlage 8).

Ein kleiner Restbestand des für die armen, sandigen Böden der Strandwälle typischen Eichen-Birkenwaldes (Eichenkratt) in der Nähe von Falshöft (Teil d. Biotopkartierung- Nr.6, bestehendes NSG, siehe Anlage 10) weist einen üppigen Bestand des vom Aussterben bedrohten Blutroten Storchschnabels *(Geranium sanguineum*, RL SH 1) auf (EIGNER, 1984; GIESE, 1991; GGV,2002). Die Gesellschaft des Eichen-Birkenwaldes ist ebenfalls vom Aussterben bedroht (DIERSSEN, 1988).

In feuchteren Bereichen kommen kleinflächig Eschenwälder, auf quelligen/nassen Standorten auch Erlenbrüche und Weidengebüsche (§ 15a) vor. Besonders hervorzuheben ist ein kleiner sickernasser Waldbestand am ehemaligen Kliff nördlich von Nieby (Biotopkartierung Nr. 29, Erweiterungsgebiet, siehe Anlage 10), der als Erlen-Quellwald nach § 15a LNatSchG geschützt ist. Wertvoll ist auch der an der nördlichen Steilkante des Kliffs wachsende Gehölzbestand, der in der Biotopkartierung Nr. 5 (Erweiterungsgebiet, siehe Anlage 10) als „Schlehen-Weißdorn-Gebüsch mit zahlreichen Einzelbäumen" beschrieben wird.

Die in Küstennähe wachsenden Gehölze zeigen den typischen krattartigen Krüppelwuchs, der durch ständige Windschnur entstanden ist. In einigen wenigen Fällen kann auch eine frühere Beweidung vermutet werden (z.B. Kopfeschen im Biotop Nr. 73 , Erweiterung, siehe Anlage 10).

Im bestehenden NSG und auf den Erweiterungsflächen kommen auch Nadelaufforstungen (Fichte, Kiefer) vor, z.B. die „Alte Plantage" (NSG) oder die „Neue Plantage" (Erweiterungsflächen).

Da die Stiftung Naturschutz einige Gehölzbestände in die Beweidung einbeziehen will, ist als Ausgleich ein neuer artenreicher Laubwald im Frühjahr 2003 angepflanzt worden.

Die Erweiterungsflächen in der Birk-Niederung sind überwiegend (ehemalige) **Grünländer** und Ackerlagen, die seit dem Erwerb durch die Stiftung Naturschutz brach gefallen sind oder extensiv mit Robustrindern und seit kurzem mit Koniks beweidet werden. Die von TRIOPS (2002) durchgeführte Kartierung weist die meisten Grünländer als mesophiles Grünland aus. Weite Bereiche haben sich zu Röhrichtzonen, Hochstaudenbereichen oder Ruderalfluren (je nach Größe bzw. Alter teils nach § 15a LNatSchG geschützt) entwickelt. Bereiche, die als Salzwiesen angesprochen werden können, sind nur sehr kleinflächig vorhanden. Eine detaillierte Vegetationskartierung der Stiftungsflächen wird 2003 durch GGV (2002) durchgeführt. In einer Vorerhebung wurden 2002 bereits die gefährdeten Arten Faden-Segge (*Carex lasiocarpa)*, Sumpf-Veilchen (*Viola palustris),* Teufelsabbiß (*Succisa pratensis)*, Sumpf-Dreizack *(Triglochin palustre),* Zierliches Tausendgüldenkraut (*Centaurium pulchellum)* (alle RL SH 3) gefunden. Das Vorkommen der Gemeinen Natternzunge (RL SH 2), der Weichen Rose (RL SH 1) und des Blut-Storchschnabel (RL SH 1) konnte aktuell bestätigt werden. Die Autoren entdeckten auch einen größeren Bestand der stark gefährdeten Salzbunge (*Samolus valerandi*, RL SH 2*)*, die für das Gebiet als ausgestorben galt. Mit dem Nachweis weiterer gefährdeter Arten ist im Laufe der Kartierung zu rechnen.
Ein Abgleich der Höhenlinien der DGK 5 mit Hochwasserständen der Ostsee in den Jahren 1991 bis 1995 (KRAUSE, 1998), zeigt, dass die am Noor gelegenen Flächen bei Hochwasserständen teilweise überflutet werden und so einem gewissen Salzeinfluss unterliegen.
Hier finden sich aber auch zahlreiche Süßwasser-Quellwasseraustritte. Die Flächen werden mehr oder weniger extensiv genutzt oder sind in den letzten Jahren brach gefallen. Sie zeigen ein kleinflächiges Mosaik aus Salzwiesen, Flutrasen, Brackwasserröhrichten und Sumpfdotterblumenwiesen und unterliegen dem Schutz des nach § 15a des LNatSchG SH. Westlich des Nordschau-Waldes liegen überwiegend extensiv genutzte Grünländer, die teils artenarm sind, teils jedoch Feuchte- und Salzzeiger aufweisen (MAßHEIMER, 1995). Sie stellen wichtige Erweiterungsflächen des NSGs dar und besitzen bei extensiver Nutzung ein hohes Entwicklungspotenzial. Durch Verschluss und Aufnahme der Binnenentwässerung konnten auf den Flächen der Stiftung Naturschutz eine Vielzahl feuchter Senken und kleinerer **Teiche** und Blänken (§ 15a des LNatSchG SH) geschaffen werden. Südwestlich des Geltinger Noors befindet sich eine naturnahe Teichanlage, die mit den umgebenden Grünländern, laut Aussage des Leiters der Integrierten Schutzstation, Nils Kobarg, der Gemeinde Gelting gehört.
In der Birk-Niederung befinden sich außerdem, am Rande des NSGs, 2 Klärteiche der Gemeinde Nieby.
(Eine detaillierte Vegetationsaufnahme des bestehenden NSGs liefert GIESE, 1991).

3.2 Fauna

Für das gesamte HELCOM-Gebiet (Karte 1) listen KROST et al. (1997) 176 Arten des marinen **Makrozoobenthos** auf, von denen 5 vom Aussterben bedroht, 3 stark gefährdet, 15 gefährdet und 10 potenziell gefährdet sind. Vom Aussterben bedroht sind die Muschelarten *Astarte montagui, Macoma calcarea* und die Große Pfeffermuschel (*Scrobicularia plana)* sowie die Borstenwürmer *Euchone papillosa* und *Scalibregma inflatum.*

Der Einstrom von Salzwasser trägt zur Einwanderung salzliebender Tierarten bei, die an der Ostküste der Geltinger Birk in bemerkenswerter Artenvielfalt vorkommen. Viele dieser Arten sind in deutschen Ostseeküstengewässern äußerst selten.

1998 gehörte das Untersuchungsgebiet Gelting zu den artenreichsten Gebieten hinsichtlich der Zoobenthosbesiedlung (MARILIM, 1999).

Vor allem an der Westküste der Geltinger Birk, teils im bestehenden NSG, finden sich Miesmuschelbänke (*Mytilus edulis)* (Anlage 4), die als Nahrungsgrundlage für die rastenden Meeresenten von hoher Bedeutung sind (KROST et al. 1997). Eine Untersuchung der **Kleinfische** zeigte im NSG ein Fischvorkommen mit den Arten : Sandgrundel, Schwimmgrundel, Fleckengrundel, Grasnadel, Flunder, Seehase, Dorsch, 3-stachliger Stichling, Großer Sandaal, Seestichling (THETMEYER, 1998). Fischereilich genutzt werden überwiegend Dorsch und Schollen, vereinzelt auch Meerforelle (RL Ostsee und RL SH 2) und Lachse.

MARILIM (2001) betont die Bedeutung der Seegraswiesen als beständiges, stabiles Habitat, das Nahrung und Schutz für viele Tierarten bietet. Innerhalb der Seegraswiesen besteht ein vielfältiges und stark verzweigtes Nahrungsnetz.

GÖRRISSEN und POHL (2001 a) erfassten 2001 das **Amphibienvorkommen** im vorhandenen NSG sowie auf den Stiftungsflächen des geplanten Erweiterungsgebiet. Im gesamten Gebiet wurden Erdkröte (*Bufo bufo)*, Grasfrosch (*Rana temporaria)*, Moorfrosch (*Rana arvalis)*, Teichmolch *(Triturus vulgaris)* und der gefährdete Kammmolch (*Triturus cristatus,* RL SH 3, FFH Anhang II) gefunden. Der früher im Gebiet lebende Laubfrosch ist nicht mehr vorhanden, kommt jedoch in der Umgebung vor, so dass eine Wiederansiedlung möglich ist. Die meisten Arten kommen schwerpunktmäßig im vorhandenen NSG vor. Alle 5 Arten kommen auch in den z.T. künstlich angelegten Kleingewässern des Erweiterungsgebietes vor, die Birk-Niederung ist jedoch (noch) nicht flächendeckend besiedelt. Eines der Gewässer erlangt sogar eine herausragende Bedeutung aufgrund der Größe der angetroffenen Populationen.

Der Bereich der „Geltinger Birk" ist potenzielles Entwicklungsgebiet für die Kreuzkröte (DREWS, 2002, pers. Mitteilung). Eine Teilpopulation des Kamm-Molches im bestehenden NSG lebt in Küstendünen, ein in Schleswig-Holstein einzigartiger, natürlicher Kamm-Molch-

Lebensraum. Das Vorkommen erlangt dadurch eine sehr hohe, landesweite Bedeutung (GGV, 2003)

Meeressäuger: Schweinswale (Anhang II der FFH-Richtlinie und Rote Liste Ostsee 1) leben, in kleineren Beständen, auch in der Ostsee.

Genetische Untersuchungen an Schweinswalen der Nord- und Ostsee haben gezeigt, dass es sich um genetisch unterschiedliche Populationen handelt. Die für den südwestlichen Teil der zentralen Ostsee 1995 auf 600 Tiere geschätzte, kleine, eigenständige Population ist stark gefährdet (ICES ACME REPORT, 1997, zitiert in: INSTITUT FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE GmbH, 1998). Die Gesellschaft zum Schutz der Meeressäugetiere (gsm eV) bündelt Schweinswal-Sichtungen auf ihrer internet-Seite. Danach sind im Jahr 2002 im Bereich der Geltinger Bucht und der Flensburger Förde bei 13 Beobachtungen 31 Tiere, auch Jungtiere, festgestellt worden (www.gsm-ev.de, 2003, siehe Anlage 5). Das Forschungs- und Technologiezentrum Westküste hat ebenfalls Schweinswale in diesem Gebiet registriert. 2002 wurden 78 Tiere bei 22 Sichtungen festgestellt (SCHEIDAT, 2003, pers. Mitteilung).

Insekten: Auf der Geltinger Birk sind 9 Heuschreckenarten und 46 verschiedene Laufkäfer nachgewiesen (BIRKHAHN und NOLTE, 1991).

Die Besiedlung mit Nachtfaltern weist einige seltene und gefährdete Arten auf. KOLLIGS (2003, siehe Anlage 6) betont die Wertigkeit der Schlehenbestände, die unmittelbar an der Küste wachsen und durch die Windschur geschwächt sind. Hier finden sich die Raupennester des vom Aussterben bedrohten Heckenwollafters (*Eriogaster lanestris,* RL SH 1*)*. An Schlehen leben außerdem die Raupen der Spanner-Arten *Theria primaria (* RL SH 2, kein deutscher Name) und *Theria rupicaparia* (RL SH 3, kein deutscher Name).

Von besonderer Bedeutung sind die Vorkommen von Küstenschmetterlingen. Auf den Strandwällen leben die Raupen zweier Eulenfalter, für die Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung trägt : *Chortodes elymi* an Strandroggen und *Mythimna litoralis*, die ausschließlich Strandhafer frisst (beide RL SH ! [1], keine deutschen Namen). Im Dünenbereich im Sand an Pflanzenwurzeln fand KOLLIGS (2003) die Raupen von *Agrotis ripae* (RL SH 2 und !) und von *Euxoa cursoria* (RL SH 3). Diese Arten sind sehr empfindlich gegenüber Vertritt durch den Menschen, was die besondere Wertigkeit ungenutzter Strandbereiche unterstreicht.

---

[1] RL SH ! =starke Verantwortlichkeit Schleswig-Holsteins, da Gesamtbestand der Art zu einem wesentlichen Teil in Schleswig-Holstein vorkommt.

Im Gebiet kommen außerdem der vom Aussterben bedrohte Wegerich-Scheckenfalter (*Melitaea cinxia,* RL SH 1) vor. Seine Raupen leben sehr lokal begrenzt auf Spitzwegerich im Norden des bestehenden NSGs. In Schleswig-Holstein sind nur noch 6 Populationen dieser Art bekannt (KOLLIGS, 2003). Im Gebiet wurden außerdem die gefährdeten Schmetterlinge Ampfer-Grünwidderchen (*Adscita statices)* und das Sechseck-Widderchen (*Zygaena filipendulae,* beide RL SH 3) gefunden.

Die „Geltinger Birk" hat eine außerordentlich hohe Bedeutung für **Brut- und Rastvögel.** Das bestehende NSG sowie die Birk-Niederung im Erweiterungsgebiet gehören zum EG-Vogelschutzgebiet „Flensburger Förde" (Code-Nr. 1123-401) (siehe Kap.4 und Karte 1). Insbesondere der vorgelagerte „Kalkgrund" hat internationale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für Berg- und Eiderenten. Die gesamte Flensburger Förde ist ein bedeutendes Überwinterungsgebiet für Eider-, Eis- und Trauerente (LANU, 2001).

STRUWE-JUHL (2000) listet für den Küstenbereich der „Geltinger Birk" mehrere Tausende überwinternde bzw. rastende Enten und Blässrallen auf. Eider-, Reiher-, Berg-, Schell- und Stockenten kommen in sehr hoher Individuenzahl vor (Maximalzahlen aus den Jahren 1986/87 bis 1995/96). Hauben- und Zwergtaucher, Kormorane, Graureiher, Höcker- und Singschwäne, Mittel- und Gänsesäger sowie weitere Enten- und Gänsearten ergänzen den Bestand. Bei Befliegungen wurden außerdem hohe Konzentrationen von Eis- und Trauerenten in den Küstengewässern zwischen Gelting und Falshöft festgestellt (KEMPF, 2001). Der Wald im Westen des Geltinger Noors (Nordschauwald) beherbergt 2 Kormoran-Rastplätze.

Die wie ein Sporn in die Ostsee ragende Halbinsel „Geltinger Birk" ist auch für ziehende Greif- und Kleinvögel interessant. Dazu gehören Fisch- und Seeadler, Wanderfalke, Mäusebussard, Baum- und Turmfalke, Roter und Schwarzer Milan sowie Finken, Lerchen, Ammern, Pieper, Schafstelzen und Stare. Vor allem Arten, die weite Strecken über offene Wasserflächen scheuen, nutzen die kurzen Entfernungen zwischen den dänischen Inseln und dem schleswig-holsteinischen Festland (EIGNER, 1984; KOOP, 2002). Die Flensburger Förde wird während des Vogelzuges von mehr als 25.000 Vögeln pro Tag überflogen (Tagesmaxima) (KOOP, 2002). Unter den Vögeln, die das Gebiet als **Nahrungsgäste und/oder Durchzügler** aufsuchen, sind durch GÖRRISSEN und POHL (2001) weitere seltene und gefährdete Arten wie die vom Aussterben bedrohte Kornweihe *(Circus cyaneus),* der Kampfläufer (*Philomachus pugnax,* bis zu 20 Exemplare!*),* der Alpenstrandläufer (*Calidris alpina)* und die Grauammer (*Emberiza calandra)* (alle RL SH 1), die stark gefährdeten Arten Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons)* und Großer Brachvogel (*Mumenius arquata)* (alle RL SH 2) sowie Seeadler (*Haliaeetus albicilla)* und Schafstelze *(Motacilla flava)* (beide RL SH 3) nachgewiesen worden.

Für die als Nahrungsgast im Gebiet vorkommende Heringsmöwe (*Larus fuscus)* trägt Deutschland eine nationale Verantwortung (RL SH !).

Für **Brutvögel** hat das bestehende NSG eine nationale Bedeutung (BIRKHAHN und NOLTE, 1991). Die Flächen des ausgewiesenen NSGs und der Birk-Niederung weisen einen artenreichen Bestand auf, darunter den Rothalstaucher *(Podiceps grisegena)*, die Brandgans *(Tadorna tadorna)* und den Austernfischer *(Haemotopus ostralegus)*, für die Deutschland eine internationale Verantwortung hat (RL SH !). Im Gebiet brüten die gefährdeten Arten Braunkehlchen *(Saxicola rubetra),* Wiesenpieper *(Anthus pratensis),* Rotschenkel (*Tringa totanus),* Kiebitz *(Vanellus vanellus),* Feldlerche (*Alauda arvensis),* Gänsesäger (*Mergus merganser),* Mittelsäger *(Mergus serrator)*, Bartmeise (*Panurus biarmicus),* Wiesenpieper *(Anthus pratensis)* und Neuntöter (*Lanius collurio)* (alle RL SH 3), der stark gefährdete Schilfrohrsänger *(Acrocephalus paludicola,* RL SH 2*)* sowie eine Reihe Arten der Vorwarnliste (RL SH V) (GÖRRISSEN und POHL, 2001; KNIEF et al., 2001). Bemerkenswert ist auch das Vorkommen des Karmingimpels (*Carpodacus erythrinus,* RL SH R) , der nur in 3 Gebieten in Schleswig-Holstein brütet (neben der Geltinger Birk und Brodten im Moor bei Großenbrode).

Die zur Erweiterung des NSGs vorgeschlagenen Landflächen der Birk-Niederung werden von vielen der Vogelarten, die im bestehenden NSG leben, ebenfalls als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat genutzt und bilden mit den bereits unter Schutz stehenden Bereichen eine ökologisch-funktionelle Einheit.

Von den ca. 115 im vorhandenen NSG brütenden, rastenden und nach Nahrung suchenden Vogelarten nutzen über 70 Arten auch die im Erweiterungsgebiet liegenden Niederungsbereiche und Waldflächen. Für Arten des Offenlandes wie den Kiebitz (*Vanellus vanellus)* und die Feldlerche (*Alauda arvenis)* (beide RL SH 3) sind die offenen, extensiv beweideten Niederungsflächen besonders interessant. Hier brüten mehr Paare als im bereits ausgewiesenen NSG. Zusätzlich zu den Arten im vorhandenen NSG fanden GÖRRISSEN und POHL (2001) im Erweiterungsgebiet 11 weitere Vogelarten, darunter Brutpaare des vom Aussterben bedrohten Wachtelkönigs *(Crex crex*, RL SH 1*)* und der Bekassine (*Gallinago gallinago,* RL SH 2) (siehe Anlage 7). Die Niederungsflächen haben eine hohe und traditionelle Bedeutung für Graugänse, die hier ihre Jungen aufziehen und führen (EIGNER, 1984) und werden auch heute noch von zahlreichen Graugänsen genutzt. Neben 10 bis 20 Brutpaaren (EIGNER, 1984) sind bis zu 400 nichtbrütende Tiere im Gebiet nachgewiesen worden (DEPPE, 1998). Zu den Nahrungsgästen des Erweiterungsgebietes zählt außerdem der Kranich (*Grus grus,* RL SH 3) sowie der landes- und bundesweit vom Aussterben bedrohte Raubwürger (*Lanius excubitor,* RL SH 1) sowie weitere seltene und gefährdete Vogelarten (siehe Anlage 7).

Auch die Waldbereiche des Erweiterungsgebietes bieten zahlreichen Vogelarten Lebensraum. Als Beispiele seien der **Waldkauz** (*Strix aluco),* der **Waldlaubsänger** (*Phyllosopus collybita)*, der Turmfalke (*Falco tinnunculus),* der Buntspecht (*Dendrocous major)* und die Ringeltaube (*Columba palumbus)* genannt (fett: Arten wurden nur im Erweiterungsgebiet nachgewiesen) (McADAMS und POHL, 2000; GÖRRISSEN und POHL ,2001).

4. Internationale und nationale Schutzkriterien

4.1 NATURA 2000-Gebiete (Karte 1, Anlage 8)

Das bestehende NSG sowie die Erweiterungsflächen erfüllen die Auswahlkriterien des Artikels 4 Absatz 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie und sind als Teilflächen des EG-Vogelschutzgebietes „Flensburger Förde" (Gebietsnummer: 1123-401) zur Ausweisung als SPA vorgeschlagen. Ein großer Bereich dieses EG-Vogelschutzgebietes ist außerdem als FFH-Gebiet „Geltinger Birk/Kalkgrund"(Gebietsnummer 1225-302) gemeldet worden[2].
Mit der dritten Tranche sind Flächen der Birk-Niederung (bisher lediglich EG-Vogelschutzgebiet) zur Meldung als FFH-Gebiet vorgesehen, da hier der Kamm-Molch (FFH-Art Anhang II) vorkommt. Der Buchenwald „Nordschauwald" soll ebenfalls in der dritten Tranche als FFH-Gebiet gemeldet werden (P 1225-303) (siehe Anlage 8).

4.1.1 EG-Vogelschutzgebiet

Die Küstengewässer des EG-Vogelschutzgebietes „Flensburger Förde" haben eine internationale Bedeutung als Rastgebiet für überwinternde Meeresenten (Artenliste siehe Standarddatenbogen in der Anlage). Für die Bereiche Kalkgrund und Geltinger Birk werden die in Anhang I aufgeführten Arten Bergente *(Aythya marila)*, Samtente *(Melanitta fusca),* Rohrweihe *(Circus aeroginosus)* und Neuntöter (*Lanius collurio)* als wertgebende Arten genannt. Bis auf die Samtente, die zuletzt in Zeitraum 1976/77-1985/86 im Gebiet nachgewiesen wurde (STRUWE-JUHL, 2000), gibt es für die erwähnten Arten aktuelle Nachweise im Gebiet.
Für das Gesamtgebiet ist das Vorkommen weiterer Vogelarten aus dem Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie belegt. Als Nahrungsgäste kommen **Kranich**, **Kampfläufer**, Zwergsäger, Kornweihe, Seeadler, Fischadler und Zwergseeschwalbe vor. Für die Küstenseeschwalbe bestand 2001 Brutverdacht, der **Wachtelkönig** brütete im Gebiet (fett: Arten wurden nur im Erweiterungsgebiet nachgewiesen) (GÖRRISSEN und POHL, 2001).

---

[2] Hinweis: die Kurzgutachten aus dem Jahr 2000 stimmen in der Nomenklatur und der Gebietsabgrenzung nicht mit den Standarddatenbögen aus 2001 überein.

4.1.2 FFH-Gebiet

Das der EU gemeldete FFH-Gebiet „Geltinger Birk/Kalkgrund" (Gebiets-Nummer: 1225-302) ist zu ca. 31 % durch das bestehende NSG erfasst. Die folgenden Lebensraumtypen haben zur Meldung geführt (LANU, 2001):

- Flache große Meeresarme und –buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen) (Code-Nr. 1160)
- Riffe (Code-Nr. 1170)
- Einjährige Spülsäume (Code-Nr. 1210)
- Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände (Code-Nr. 1220)
- Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und –Steilküsten mit Vegetation (Code-Nr. 1230)
- Atlantische Salzwiesen (Code-Nr. 1330)
- Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudüne) (Code-Nr. 2130)
- Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region (Code-Nr. 2180)
- Kalkreiche Niedermoore (Code-Nr. 7230)
- Waldmeister-Buchenwald (Code-Nr. 9130)

Mit der dritten Tranche (P 1225-302 „Erweiterung Geltinger Birk/Kalkgrund) kommen als Lebensraumtypen hinzu:

- Hainsimsen-Buchenwald (Code-Nr. 9110)
- Atlantischer bodensaurer Buchenwald mit Ilex (Code-Nr. 9120)

Die erwähnten Lebensraumtypen kommen in sehr unterschiedlichen Mengenanteilen im Gesamtgebiet vor. Mit der Graudüne ist ein prioritärer Lebensraumtyp vorhanden, allerdings auf einem geringen Flächenanteil (3% d. FFH-Gebietes). Außerdem kommt mit der Lagune/Strandsee ein prioritärer Lebensraumtyp vor.

Auf den Kamm-Molch als Anhang II-Art der FFH-Richtlinie wurde bereits eingegangen. Der Schweinswal (Anhang II) nutzt das Gebiet als Teil-Lebensraum. Weiterhin kommen der Moorfrosch und der Laubfrosch (letzter Nachweis 2001, LANU 2003) aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie vor.

4.2 HELCOM

Der Bereich Geltinger Birk/Kalkgrund ist Prüfgebiet für ein Ostseeschutzgebiet nach dem Helsinki-Übereinkommen. Das NSG umfasst einen Teilbereich dieses ca. 2.500 ha großen HELCOM-Gebietes (siehe Karte 1).

4.3 Ramsar

Die Geltinger Birk und das Geltinger Noor mit Kalkgrund erfüllen die Kriterien für die Aufnahme in die Liste internationaler Feuchtgebiete nach der Ramsar-Konvention. Das vorgeschlagene Gebiet umfasst 3.654 Hektar (siehe Anlage 9).

4.4 Biotopverbundsystem

Im landesweiten Biotopverbundsystem ist die „Geltinger Birk" als Schwerpunktbereich Nr. 551 aufgeführt. Die meisten der Erweiterungsflächen liegen innerhalb dieses Schwerpunktbereiches (siehe Anlage 10).

4.5 Landschaftsschutzgebiet

Alle zur Erweiterung vorgeschlagenen Flächen gehören zum über 8.000 ha großen Landschaftsschutzgebiet „Flensburger Förde", das südlich an das bestehende NSG angrenzt.

4.6 Biotopkartierung

Die Biotopkartierung Schleswig-Holstein listet eine Fülle wertvoller Bereich im bestehenden NSG und auf den Erweiterungsflächen auf. Karte und Erhebungsbögen finden sich in der Anlage 11.

5. Nutzungen

5.1 Tourismus

Das gesamte Gebiet unterliegt einem zunehmenden touristischen Nutzungsdruck. Der **Wanderweg** um die Geltinger Birk, der auf der bestehenden Deichtrasse verläuft, und der Wanderweg auf Beveroe wurden in den letzten Jahren durch ca. 50.000 Besucher/innen pro Jahr genutzt. Heute geht die Anzahl der Besucher Richtung 80.000 pro Jahr (KOBARG, 2003, mündl. Mitteilung). Betreten des bestehenden NSGs außerhalb der Wege sowie Angeln und Baden sind nach geltender VO untersagt.

Einmal pro Jahr veranstaltet die Gemeinde Nieby eine **Großveranstaltung,** bei der mehrere Hundert Menschen auf der Deichtrasse um die Birk joggen.

In der Niederung (Erweiterungsgebiet) existieren **Reit- und Wanderwege**. Es liegt eine Planung zur Einrichtung eines Besucherlenkungskonzeptes und neuer Wanderwege in der „Birk-Niederung" vor, die vom StUA Schleswig erstellt wurde. Erste Streckenabschnitte sind bereits hergestellt.

Im Nordschauwald bei Grahlenstein verlaufen ebenfalls Wanderwege, ein Waldlehrpfad sowie ein überregionaler Fahrradweg.

Der zum Erweiterungsgebiet zählende Strandabschnitt bei Falshöft wird als **Badestrand** genutzt.
Auf Beveroe, außerhalb der NSG-Grenzen, liegen einige **Ferienhäuser**, die sich im Besitz des früheren Flächeneigentümers, Herrn Baron von Hobe, befinden. Beim Flächenerwerb durch die Stiftung Naturschutz ist mit Baron von Hobe eine Vereinbarung dahingehend geschlossen worden, dass die Nutzung dieser Ferienhäuser weiter möglich ist und das Befahren der Wege mit PKW für die Mieter/innen und Dienstleistungsunternehmen, z.B. Müllabfuhr, erlaubt bleibt. Die Stiftung Naturschutz hat die Unterhaltung der Zufahrtswege übernommen. Weiterhin darf Baron von Hobe Gehölze auf den Grundstücken und entlang des Küstenweges, die die freie Sicht auf die Ostsee behindern, zurückschneiden.
Die Wasserflächen des bestehenden NSGs werden häufig von **Segel- und Motorbooten** durchquert (nach VO erlaubt, Ausnahme: Geltinger Noor, hier Befahrensverbot). Anladungen im NSG kommen vereinzelt vor, teilweise wird auf den Wasserflächen geankert.

5.2 Angeln, Fischerei

Im bestehenden NSG ist das **Angeln** mit der Handangel verboten. Nur für den Privateigentümer des Geltinger Noors ist der Fischfang mit der Handangel zugelassen (§ 5 VO):
Die ordnungsgemäße **Fischerei** wird durch die geltende VO nicht eingeschränkt. Im Westen des Gebietes steht am Übergang des flachen Kalkgrund-Rückens zu tieferen Wasserbereichen eine dichte Reihe Stellnetze, die nach Schleswig-Holsteinischer Küstenfischereiordnung (vom 23.Juni 1999) täglich kontrolliert werden muss. Nach Augenschein liegen sie zwar im NSG, jedoch, wie in § 14 Schleswig-Holsteinischer Küstenfischereiordnung vorgeschrieben, außerhalb eines 200 m-Streifen vor der Uferlinie. Die Schleppnetzfischerei in der Ostsee ist innerhalb der 3–Seemeilen-Zone, in der das gesamte geplante NSG liegt, verboten (siehe Anlage 13).

5.3 Jagd

Die geltende Verordnung schränkt nur die Jagd auf Wasserwild ein. Auf den Flächen der Stiftung Naturschutz, den Wasserflächen der Ostsee und den Strandflächen ist die Jagd auf Wasserwild ganzjährig unzulässig, auf den übrigen (privaten) Flächen in der Zeit ab 1.10. eines jeden Jahres zulässig (durch die Flächenkäufe der Stiftung gibt es heute kaum noch private Bereiche im bestehenden NSG). Die Flächen der Stiftung Naturschutz sind an 3 Jagdausübungsberechtigte (u.a. an Herrn Lorenzen, NABU-Betreuer des NSGs) verpachtet. Laut Aussage der Stiftung Naturschutz wird auf den Flächen, die zum bestehenden NSG gehören, nur der Jagdschutz ausgeübt. Auf den übrigen Flächen werden Rehe und Füchse be-

jagt. Die Jagd auf privaten Flächen in der Gemeinde Nieby wird durch die Jagdgenossenschaft Nieby ausgeübt.

5.4 Küstenschutz

Der bestehende Hochwasserschutz-Deich, der die Geltinger Birk umrundet, wird durch den Wasser- und Bodenverband Beveroe unterhalten.

5.5 Gewässerunterhaltung

Das Pumpwerk neben der Mühle Charlotte sowie die Vorfluter in der Birk-Niederung liegen ebenfalls in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes Beveroe. Die Gewässer sind sehr tief eingeschnitten, mit steilen Ufern ausgebaut und werden regelmäßig unterhalten.

5.6 Landwirtschaft

Für die Flächen im Besitz der Stiftung Naturschutz existiert ein Konzept zur „Halboffenen Weidelandschaft", mit dem die Flächen extensiv genutzt und offen gehalten werden. Eine Kontrolle und Lenkung der Maßnahmen ist durch die Integrierte Schutzstation vor Ort zeitnah gegeben.

Die privaten Grünländer im geplanten NSG werden überwiegend extensiv genutzt. Intensiv werden 3 Ackerlagen bewirtschaftet, von denen eine im bestehenden NSG liegt, eine weitere grenzt ohne Randstreifen an wertvolle Brackwasserröhrichte des Geltinger Noors an (siehe Foto, Anlage 14). Eine weitere intensiv genutzte Ackerlage liegt auf dem ehemaligen Kliff oberhalb des bewaldeten Hanges (siehe Karte 2).

5.7 Forstwirtschaft

Aufforstungen im bestehenden NSG sind nach geltender VO verboten. Eine forstwirtschaftliche Nutzung der Gehölzbestände auf Stiftungsflächen findet nicht statt. Die Nadelholzbestände werden sukzessive in naturnahe Bestände umgewandelt. Einige der Waldbereiche werden in das bereits erwähnte Beweidungskonzept der Halboffenen Weidelandschaft integriert. Ausgenommen davon bleiben einige „Referenzwaldflächen" sowie die als Ausgleich für die Beweidung erfolgte Gehölzanpflanzung. Die Flächen für die Aufwaldung (siehe Karte 2) sind durch die Stiftung Naturschutz auf 31 Jahre angepachtet und gehen anschließend ohne Auflagen an den Flächeneigentümer über. Während der Pachtdauer ist keine Bewirtschaftung durch die Stiftung vorgesehen.

Der private Nordschauwald wird bisher (nach Augenschein) extensiv genutzt.

6. Schutzzweck/Schutzziel/Erhaltungsziel

Für die Formulierung des Schutzzweckes in § 3 der NSG-Verordnung wird folgender Vorschlag gemacht:

(1) Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung einer noch in weiten Teilen ursprünglichen, dynamischen und ostseetypischen Strandwall- und Jungmoränenlandschaft mit außergewöhnlich großflächigen und weitgehend natürlich ausgeprägten Strandwällen, dem Geltinger Noor, Niederungsbereichen, fossilen Kliffhängen und einem kleinräumigen Wechsel zwischen Spülsäumen, hochwertigen Salzwiesen, vermoorten Bereichen, Hochstauden- und Seggenriedern, Röhrichtbeständen, naturnahen standorttypischen Waldbeständen, krautreichen Grasfluren und Lebensgemeinschaften der Flachwasserbereiche der Ostsee wie Seegraswiesen und Miesmuschelbänken. Aufgrund ihrer eng verzahnten, vielfältigen Lebensräume sind die „Geltinger Birk" und die umgebenden Flächen Lebensraum einer typischen, besonders artenreichen Pflanzen- und Tierwelt mit einem hohen Anteil seltener und gefährdeter Arten.

(2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln. Insbesondere gilt es,

1. die für den Naturraum typischen natürlichen, dynamischen Prozesse, insbesondere einen natürlichen oder naturnahen, meerwasserbeeinflussten Wasserhaushalt als Voraussetzung für die Entwicklung und Regeneration des ehemaligen Beveroer Noors,
2. die naturraumtypischen Lebensräume der Ostsee im Flachwasserbereich sowie der Küste,
3. die auf den Küstenraum spezialisierten, charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere auch die hier überwinternden, rastenden sowie brütenden Küsten- und Wiesenvogelarten, die Fisch- und Amphibienfauna sowie hier lebende seltene Großschmetterlinge,
4. die geologischen und geomorphologischen Eigenheiten einer dynamischen Küstenlandschaft mit ungewöhnlich großflächigen Strandwällen und fossilen Kliffs,
5. das naturraumtypische Landschaftsbild mit seiner besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit,

zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

Anmerkungen zur gültigen NSG- Verordnung vom 23.12. 986 (Anlage 3):

§ 4, Abs. 1, Nr. 18: Im Erweiterungsgebiet Birk-Niederung sind Reitwege vorhanden und sollen in das geplante Wanderwegenetz integriert werden.

§ 5: weder die erlaubte Reetnutzung noch das Schlittschuhlaufen auf dem Geltinger Noor werden durchgeführt. Diese Regelungen können gestrichen werden.

7. Gefährdungen des Schutzzweckes

7.1 Tourismus

Die zunehmende Zahl von Besucherinnen und Besuchern stellt durch zahlreiche Störungen eine wachsende Beunruhigung des Gebietes dar. Vertretbar wäre noch, wenn sich an das **Betretungsverbot** gehalten würde und lediglich die ausgewiesenen Wanderwege genutzt würden. Zahlreiche Trampelpfade zeigen jedoch, dass dies nicht der Fall ist. Gelegentlich kommen auch Anlandungen durch Boote vor. Die Geltinger Birk hat eine herausragende Bedeutung als ungestörter Bereich für trittempfindliche Strandwallarten wie Stranddistel und Meerkohl, Raupen der gefährdeten Schmetterlingsarten wie *Agrotis ripae* und *Euxoa cursoria* (siehe Kapitel 3) und für Brutvögel der strandnahen Geröllstreifen. Die im Gebiet vorkommenden Arten Sandregenpfeifer und Seeschwalben sind landesweit besonders Beunruhigungen durch den wachsenden Tourismus ausgesetzt (DEPPE, 1998). Die genannten Arten sind auf die wenigen verbleibenden ruhigen Küstenabschnitte, wie im NSG „Geltinger Birk" und den Erweiterungsbereichen angewiesen.

Diesen Verstößen im bestehenden NSG wird durch intensive Betreuung entgegen gewirkt. Es sollten jedoch, wie in einigen Bereichen bereits geschehen, weitere Zäune zur Absperrung der vorhandenen Trampelpfade aufgestellt werden. Einige der Schilder, die das Betretungsverbot thematisieren, stehen direkt an den Trampelpfaden. Diese sinnvolle Positionierung wird jedoch dadurch konterkariert, dass man die Schilder erst lesen kann, wenn man den offiziellen Weg verlassen hat. Hier bietet sich das Umsetzen dieser Schilder an.

Eine noch bessere Aufklärung der Besucher/innen über die Auswirkungen der Störungen scheint notwendig zu sein. Dazu wird das geplante Besucherinformationssystems (BIS) des Landes, das für alle NSGs vorgesehen ist, beitragen.

Ein Wege- und Besucherlenkungssystem auf den Stiftungsflächen wird derzeit durch die Integrierte Schutzstation erarbeitet. Für die Erweiterungsflächen sollte ebenfalls ein Betreten außerhalb der Wege durch die VO untersagt werden.

Der **Badestrand** bei Falshöft wird relativ extensiv genutzt. Trotzdem kommt es zur Beeinträchtigung der natürlichen Vegetationsentwicklung und Entwertung als Bruthabitat für Kü-

stenvögel. Aus Gründen der Akzeptanz des NSGs und der Integrierten Schutzstation vor Ort kann die Nutzung in der bisherigen Intensität akzeptiert werden. Auf diesem Strandabschnitt sollte jedoch das Drachenspiel im Nordteil untersagt werden, da direkt hinter dem Deich auf den Niederungsflächen der Stiftung Naturschutz Wiesenvögel brüten, die durch Winddrachen, die über dem niedrigen Deich aufsteigen, beunruhigt werden. Weiterhin sollten Strandreinigungsarbeiten wie das Entfernen des Spülsaumes unterbleiben, um einer natürlichen Vegetationsentwicklung zumindest in Teilbereichen eine Chance zu geben (siehe Karte 3).

Die **Großveranstaltung** „Joggen um die Geltinger Birk" sollte auf eine einmalige Veranstaltung pro Jahr auf den Monat August, nach der Brut- und vor der Rastsaison, beschränkt werden.

Die Sensitivitätsstudie für das HELCOM-Gebiet (KROST et al., 1997) zeigt die Empfindlichkeit der Seegraswiesen und Muschelbänke bereits gegen leichte **mechanische Störungen** wie das Ankern. Vor allem auf Mergel (Kalkgrund) können sich die Rhizome der Seegräser nicht sehr tief im Boden verankern und sind besonders empfindlich. KROST et al. (1997) halten es für sehr wahrscheinlich, dass sich das Kleine Seegras und auch die Fucus-Bestände nur durch das Verbot der Badenutzung und dadurch Aussetzen der Trittbelastung im bestehenden NSG wieder ansiedeln konnten.

Die o.a. Studie führt weiterhin die Empfindlichkeit der Rast-, Nahrungs- und Brutgebiete der Seevögel gegen **Lärm** z.B. durch Motorboote auf (siehe Anlage 12). Die Störungen durch ankernde und kreuzende Boote auf die Avifauna wird auch durch den betreuenden Verband (NABU) beklagt (LUGERT, 2003, pers. Mitteilung). KEMPF(2001) listet für 2000 ebenfalls Störungen durch Fischkutter und Angelboote für den Kalkgrund auf.

Störungen auf Brut- und Rastvögel, die von durchfahrenden Booten ausgehen, können durch eine NSG-Verordnung nicht behoben werden, da die Ostsee eine Bundeswasserstraße ist. Eine Befahrensregelung sollte für alle EG-Vogelschutzgebiete der Ostsee gemeinsam erfolgen. Falls möglich, sollte die VO jedoch das Ankern auf den Wasserflächen des NSGs verbieten, da dies zu den o.a. Beeinträchtigungen führt.

Die Schlehenbestände entlang der Westküste sind für bestimmte Schmetterlingsarten von sehr hoher Bedeutung (siehe Kapitel 3). Großschmetterlinge werden deshalb als Schutzziel ausdrücklich im Vorschlag für die VO aufgeführt. Das durch Baron von Hobe erfolgte **Schlegeln** entlang des Küstenweges ist laut Aussage Herrn Kolligs (2003, Anlage 6) gerade eben noch vertretbar. Auf keinen Fall dürfen diese Schlehen weiter als bisher zurückgedrängt oder

gar ganz vernichtet werden (siehe Foto, Anlage 14). Dies sollte in der Verordnung ausgeschlossen werden.

7.2 Angeln, Fischerei

Die Angelnutzung am Geltinger Noor, die nur durch den Eigentümer ausgeführt werden darf, stellt keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes dar und kann weiter toleriert werden.

Auch am Falshöfter Badestrand kann die **Angelnutzung** frei gestellt werden.

Im bestehenden NSG wird das Angelverbot leider immer wieder missachtet. Am Ostufer des NSGs befindet sich eine gute Fangmöglichkeit für die Meerforelle. Diese Verstöße, die zu massiven Beunruhigungen des Gebietes führen, scheinen nur noch durch Ordnungsmaßnahmen eindämmbar.

Das Angelverbot im bestehenden NSG sollte, bis auf die erwähnten Ausnahmen, auf das gesamte Gebiet ausgedehnt werden, um nicht Angler auf die Flächen, z.B. an die Teiche, zu locken. Ein lohnender Fischbestand kann sowie ausgeschlossen werden. Die Gräben in der Niederung wiesen einen Bestand aus Karpfen und Schleien auf, die überwiegend abgefischt wurden bzw. den geplanten Salzwassereinfluss nicht überstehen werden (KOBARG und POHL, 2002).

Als weitere Angelmöglichkeit existiert nur noch ein kleiner Teich auf den Grünlandflächen im Westen. Dieser ist vermutlich, wie die umgebenden Flächen, eine Ausgleichsmaßnahme der Gemeinde Gelting. Fischbesatz und Angelnutzung sollte deshalb ausgeschlossen sein.

Fischerei: Die im Gebiet vorhandenen Stellnetze (Anlage 13) können zu massiven Verlusten unter Wasservögeln führen. Vor allem nach Nahrung tauchende (Meeres-)Enten (Eider-, Trauer-, Reiher-, Berg-, Eis- Schell- und Samtenten), aber auch andere Wasservögel, wie Blässhühner, Säger und Möwen verfangen sich in den Netzen und ersticken qualvoll (SCHIRMEISTER, 1992/93; KIRCHHOFF, 1982). Stellnetze werden in der Regel abends ausgebracht und morgens eingezogen. Dies bringt eine Beunruhigung und ständig wiederkehrende Störung der Rastvögel mit sich.

Die Gesellschaft zum Schutz mariner Säuger dokumentiert in den letzen Jahren zahlreiche Verluste von Schweinswalen durch Stellnetze. Auch die Totfunde an der Küste weisen häufig Netzspuren auf, was darauf schließen lässt, dass es sich um „entsorgte" Beifänge von Kuttern handelt. Laut PFANDER (2003, pers. Mitteilung) von der Gesellschaft zum Schutz mariner Säuger sind auch niedrige Stellnetze kein Schutz für die Tiere, da die Schweinswale versuchen, unter den Netzen hindurch zu tauchen und sich dann verfangen. SCHEIDAT (2003, pers. Mitteilung) vom Forschungs- und Technologiezentrum Westküste in Büsum bestätigt,

dass Schweinswale auch in den flachen Meeresbereichen der Geltinger Birk, also dort, wo die Stellnetze stehen, vorkommen können. Untersuchungen (PFANDER und PFANDER, 1997?) weisen Beifänge in der Flensburger Außenförde und auf dem Kalkgrund nach (Anlage 5). Innerhalb des NSGs, sollte die Stellnetzfischerei zum Schutz der Meeresenten und der Schweinswale deshalb verboten werden. Mit Entschädigungsforderungen ist zu rechnen.

7.3 Jagd

Die Stiftung Naturschutz verfügt durch umfangreichen Flächenerwerb über einen Eigenjagdbezirk. Nach den Grundsätzen „Naturschutzgebiete und Jagd in Schleswig-Holstein" (MUNF, 1997) ist die Jagd unter diesen Voraussetzungen nur zulässig, soweit sie der Erreichung des Schutzzieles dient. Dafür gibt es im vorliegenden Fall keine Begründung. Es sollte also die Chance ergriffen werden, natürliche Prozesse unbeeinflusst ablaufen zu lassen und auf den Stiftungsflächen jegliche Jagd zu verbieten. Ausgenommen werden sollte der Jagdschutz. Im bestehenden NSG ist dies bereits umgesetzt. Welche Flächen durch die Jagdgenossenschaft Nieby bejagt werden und ob eine Integration in den Eigenjagdbezirk der Stiftung Naturschutz durch Flächenkäufe mittlerweile gegeben ist, sollte geprüft werden.

Die Bejagung von Kaninchen und Füchsen im Bereich der neuen Deichtrassen wird freizustellen sein. Auf der Geltinger Birk gibt es (noch) kein Schwarzwildvorkommen. Verbiss durch das im Gebiet lebende Rehwild stellt, zumindest bisher, keine Beeinträchtigung der gewollten Vegetationsentwicklung dar. Vielmehr ist, zur Förderung des offenen Charakters der Stiftungsflächen, ja sogar eine extensive Beweidung auch einiger Waldbereiche vorgesehen.

Auf den übrigen Flächen, die nicht in Stiftungsbesitz sind, sollte die Jagd auf Wasserwild ganzjährig verboten werden, um das Ruhebedürfnis rastender Gänse, Enten und anderer Wasservögel zu erfüllen. Auch die meist weit vor der Küste überwinternden Meeresenten suchen bei ungünstigen Wetterlagen küstennahe und beruhigte Bereiche auf. Dies geschieht auch, wenn von Booten aus auf dänischem Staatsgebiet Jagd auf Enten gemacht wird (KOBARG, mündl. Mitteilung, 2003). Diese Tiere sollten im NSG und EG-Vogelschutzgebiet einen beruhigten Raum vorfinden.

Das Verbot der Jagd auf Wasserwild dürfte vor allem die Enten-Jagd auf den Flächen um das Geltinger Noor sowie die Jagd auf Höckerschwäne und Gänse zur Abwehr auf Ackerkulturen einschränken.

Auf den zum NSG gehörenden Flächen sollten möglichst auch Vergrämungsmaßnahmen an Enten und Gänsen untersagt werden. Die Flächen stellen im Besonderen Nahrungshabitate der im Gebiet lebenden und brütenden Graugänse dar. Die Stiftung Naturschutz hält Flächen zur „Ablenkungsfütterung" vor. Als „Notlösung" ist zumindest ein Vergrämungsverbot auf Flä-

chen im öffentlichen Eigentum (z.B. Gemeinde Gelting) denkbar. Die beiden letzten Einschränkungen (Jagd, Verbot der Vergrämung) können zu Schadensersatzforderungen der Eigentümer führen.

7.4 Küstenschutz

Durch den Deichbau wurde die Strandwall-Landschaft der Geltinger Birk der natürlichen Küstendynamik weitgehend entzogen. Das Beveroer Noor wurde massiv entwässert und zur landwirtschaftlichen Nutzfläche umfunktioniert. Auch gelegentlicher Salzeintrag durch Ostsee-Hochwässer ist derzeit nicht möglich. Dies hat zum Verlust salzwasserabhängiger, wertvoller Lebensräume geführt.

Durch die in manchen Bereichen starke Küstendynamik mussten im bestehenden NSG wiederholt Deichverstärkungs- und Küstenschutzmaßnahmen durchgeführt werden, z.T. mit gravierenden Folgen auf wertgebende Arten des NSG (dokumentiert u.a. bei GIESE, 1991). Diese Problematik wird durch die derzeit laufenden Planungen (Vernässung der Niederung, kontrollierter Einstrom von Ostseewasser) in Zukunft entfallen, da der vorhandene Verbands-Deich entwidmet werden soll, so dass keine Zuständigkeit des WaBo mehr besteht. Der bestehende Deich wird dann nur noch eine Funktion als Wanderweg haben. Der Schutz der bebauten Bereiche wird durch 3 kurze neue Deichstrecken sichergestellt. Der Deich um Falshöft soll nach dieser Planung als Landesschutzdeich betrieben werden, 2 weitere Strecken gehen in die Zuständigkeit des WaBo über. Der genaue Trassenverlauf sowie Auswirkungen der Planung werden im derzeit (Juni 2003) laufenden Planfeststellungsverfahren festgelegt. In Karte 3 ist der **ungefähre** Verlauf aller geplanter Deichtrassen dargestellt.

Die Aussagen über die naturschutzfachliche Funktion der Schlehenbestände an der Ostküste des Gebietes als Lebensraum für Raupen seltener Schmetterlingsarten gelten auch für die Schlehen auf der vorhandenen Deichtrasse. Auf keinen Fall dürfen diese stärker als bisher zurückgeschnitten oder gar entfernt werden.

7.5 Gewässerunterhaltung

Für die Gewässerunterhaltung, die zu einer massiven Entwässerung der Birk-Niederung führt, gilt das unter 7.4 Gesagte. Nach Ankauf aller benötigter Flächen durch die Stiftung Naturschutz und Anhebung des Wasserstandes ist eine intensive Unterhaltung nicht mehr notwendig. Die Vorfluter können entwidmet werden. Diese Fragen werden ebenfalls im Rahmen des o.a. Planfeststellungsverfahrens geregelt.

7.6 Landwirtschaft

Die genutzten Flächen der Stiftung Naturschutz werden extensiv beweidet und sollen nach dem Konzept der „Halboffenen Weidelandschaft" gepflegt werden. Zusätzlich werden ausgewählte Flächen durch spezielle Maßnahmen wie z.B. Herbstweide im Vorland gepflegt. Diese Maßnahmen entsprechen dem Schutzzweck des NSGs, da die Entwicklung der Salz- und Feuchtwiesen gefördert und die Flächen für Wiesenvögel offen gehalten werden.
Die Stiftung hat auch Flächen angepachtet, die intensiver beweidet werden und so zur Ablenkungsfütterung der Gänse kurz gehalten werden sollen. Diese Nutzung muss in der NSG-VO freigestellt werden.
Auf den privaten Grünlandflächen am Geltinger Noor sollte eine extensive Nutzung durch Mahd oder Beweidung festgeschrieben werden, damit sich die salzbeeinflussten Grünländer und Brackwasserröhrichte entwickeln können. Eine Düngung der Flächen sollte unterbleiben, um weitere Belastung des Geltinger Noors und der eutrophierungsempfindlichen Seegrasbestände auszuschließen. Eine über den jetzigen Zustand hinausgehende Entwässerung ist auszuschließen. Einige der am Geltinger Noor durch die Biotopkartierung noch als Grünland bezeichneten Flächen werden nicht mehr genutzt und haben sich zu Brackwasserröhrichten (§15a) entwickelt.
Durch die intensiv genutzten Ackerflächen werden Dünge- und Spritzmittel in die angrenzenden wertvollen Flächen eingetragen. Im Südosten des Geltinger Noor bei Kleinnadelhöft wird zudem in das Brackwasserröhricht hinein geackert (siehe Foto Anlage 14). Um dies zu verhindern, wird ein 20 m breiter Randstreifen in das NSG einbezogen und geht in Sukzession. Die Abgrenzung sollte vor Ort durch eine Pfahlreihe markiert werden (Karte 3). Falls die gesamte Fläche erworben werden kann, bietet sich Umwandlung in Grünland und Nutzung als Gänseablenkungsfutterfläche an. Das Gleiche gilt für die Ackerlage im Westen, im bestehenden NSG. Hier ist ebenfalls die Ausweisung eines 20m breiten Randstreifens, der in Sukzession geht, als Schutz vor Agrochemikalien und direkten mechanischen Störungen zu den Brackwasserröhrichten des Geltinger Noors und zum Steilhang Richtung Ostsee notwendig.
Zum Schutz und zur Entwicklung des Gehölzbestandes am Kliffhang nördlich von Nieby wird der Teil der derzeitigen Ackerlage auf dem Moränenrücken, der im vorgeschlagenen NSG liegt, als Sukzessionsbereich vorgeschlagen. Zumindest sollte ein 10m breiter Randstreifen entlang des Gehölzbestandes auf dem Acker ausgewiesen werden. Die Ackerlage nordwestlich von Falshöft, im Niederungsbereich, gehört zu den Flächen, die die Stiftung Naturschutz zwingend zur Vernässung der Birk-Niederung benötigt. Derzeit läuft ein Vorkaufsrechtsverfahren, um die Fläche zu erwerben. Eine Ackernutzung muss hier in jedem Fall ausgeschlos-

sen werden. Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen, die die Stiftung erworben hat, sollten, in das Beweidungskonzept integriert werden (z.T. erst nach Ablauf der derzeitigen Pachtverträge möglich). Das schließt die Nutzung als Gänseablenkungsfutterflächen ein.
Die Nutzungseinschränkungen auf den privaten landwirtschaftlichen Nutzflächen wird voraussichtlich zu Entschädigungsansprüchen der Eigentümer führen.

7.7 Forstwirtschaft

Die geplanten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen der Waldbestände auf Stiftungsflächen entsprechen dem Schutzzweck des NSGs.
Regelungsbedarf besteht lediglich für den privaten Nordschauwald. Zum Erhalt und zur weiteren Entwicklung des überwiegend gut ausgebildeten Buchenwaldes (FFH-Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald, Code-Nr. 9130) wird hiermit eine Nullnutzung vorgeschlagen. Die eingestreuten Nadelwaldnester können von dieser Beschränkung ausgenommen werden, wenn eine Neu-Aufforstung mit Nadelhölzen ausgeschlossen wird. Mit Entschädigungsforderungen ist zu rechnen.
Die Aufwaldungsflächen der Stiftung Naturschutz (siehe Karte 2) sollten sich, auch nach Übertragung auf den Privateigentümer in 30 Jahren, möglichst ohne Nutzung entwickeln können. Es sollte mit der Stiftung Naturschutz geklärt werden, ob der Vertrag mit dem Flächeneigentümer diese Möglichkeit her gibt.

8. Vorschlag für die Abgrenzung des künftigen Naturschutzgebietes auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000

Das bestehende NSG ist ca. 773 ha groß. Durch die hier vorgeschlagene Erweiterung kommen ca. 500 ha hinzu. Zum Gebiet gehören alle Flächen, die die Stiftung Naturschutz erworben und langfristig angepachtet hat (siehe Karte 4). Dies sind ganz überwiegend die Flächen des ehemaligen „Beveroer Noores". Da auch Streifen der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die an die Niederung angrenzen, erworben wurden, ist in diesem Bereich vor Ort keine natürliche Abgrenzung zu erkennen. Die Flächen sind für einige Jahre (meist bis 2007) ohne Auflagen verpachtet. Grenzsteine werden noch gesetzt und bilden dann auch vor Ort eine deutliche Abgrenzung des NSG (STIFTUNG NATURSCHUTZ, 2003, mündl. Mitteilung). Weiterhin gehören private Flächen in der Birk-Niederung und um das Geltinger Noor sowie der Badestrand von Falshöft zum geplanten Erweiterungsgebiet. Bis auf die erwähnten Randstreifen, sind alle Flächen durch Knicks, Gräben oder Parzellengrenzen deutlich vor Ort abgrenzbar.
Die Wasserflächen des bestehenden NSGs werden nicht in die Geltinger Bucht bzw. Ostsee vergrößert. Die gesamte Flensburger Förde ist als FFH- und/oder EG-Vogelschutzgebiet ge-

meldet oder zur Meldung vorgesehen. Eine Aufnahme dieser Flächen in das NSG „Geltinger Birk" ist unpraktikabel. Das NSG würde sich über die gesamte Flensburger Förde und bis an die dänische Staatsgrenze erstrecken.

9. Eigentumsverhältnisse

Der überwiegende Teil der Flächen im Erweiterungsgebiet ist im Besitz der Stiftung Naturschutz, einige Flächen sind in Privatbesitz. Die marinen Wasserflächen befinden sich als Bundeswasserstraßen im Besitz des Bundes. Das Geltinger Noor gehört Baron von Hobe. Innerhalb des Gesamtgebietes, außerhalb der vorgeschlagenen NSG-Grenze, liegen Ferienhäuser, die sich in Privatbesitz (Baron von Hobe) befinden. Die Grünlandflächen westlich des Nordschau-Waldes sollen sich im Besitz der Gemeinde Gelting befinden.

10. Ankaufsempfehlung (Karte 3)

Ein Ankauf weiterer privater landwirtschaftlicher Flächen rund um das Geltinger Noor ist sinnvoll. Ackerflächen sollten in extensives Grünland umgewandelt werden und können als Ablenkungsfutterfläche für Gänse dienen.
Außerdem sollte die Teilfläche des Ackers im Osten oberhalb des Kliffs bei Nieby gekauft werden. Dieser Bereich sollte in Sukzession gehen.
Weiterhin wird er Ankauf des privaten Nordschauwaldes vorgeschlagen.

11. Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen

Das bestehende NSG wird durch den NABU betreut. Vor Ort ist ein Naturschutzwart anwesend.
In Falshöft wird zur Zeit eine Integrierte Schutzstation aufgebaut. Dort werden neben Herrn Kobarg vom StUA Schleswig, die Stiftung Naturschutz, der NABU und die Gemeinde Nieby ein Büro betreiben. Es existieren Arbeitsgruppen unterschiedlicher Zusammensetzung, die sich vor Ort auch mit Entwicklungsmaßnahmen auf den Stiftungsflächen auseinandersetzen, Pflegemaßnahmen durchführen und ihre Erfolge kontrollieren. Das Gebiet wird also vor Ort umfassend und in Abstimmung mit dem LANU (Dezernat 30) betreut.
Es wird vorgeschlagen, auch die privaten Erweiterungsflächen in die Betreuung des NABU bzw. der Integrierten Schutzstation zu übertragen.
Als wesentliche Entwicklungsmaßnahme, für die derzeit (Juni 2003) das Planfeststellungsverfahren läuft, ist die kontrollierte Vernässung der Birk-Niederung zu nennen. Der Wasserstand soll dazu von derzeit NN –3,0 m auf NN –1,0 m angehoben werden und ein kontrollier-

ter Salzwassereinstrom aus der Ostsee über ein Zulaufsiel initiiert werden. Der außen um das NSG laufende Deich wird entwidmet. Der Hochwasserschutz der Ortschaften wird durch 3 kurze Deichstrecken gewährleistet. Es werden sich durch den Salzwassereinstrom Brackwasserröhrichte, Salzwiesen und Blänken in der Niederung bilden. Die Erweiterungsflächen werden dadurch eine deutliche Aufwertung und naturnähere Ausprägung erfahren. Die geplanten Maßnahmen werden deshalb ausdrücklich befürwortet.
Auf das Beweidungskonzept der „Halboffenen Weidelandschaft" wurde bereits hingewiesen. Die Anlage weiterer Gewässer für die Amphibienpopulation ist sinnvoll.

Flintbek, Juli 2003

LITERATUR:

BIRKHAHN und NOLTE (1991): Entwicklungskonzept „Geltinger Birk". Auftraggeber: ALW Flensburg.
DEPPE, H.-J. (1998): Zur Entwicklung des Brutbestandes im NSG „Geltinger Birk". Ornithologische Mitteilungen.1/1998
DIERSSEN, K. (1988): Rote Liste der Pflanzengesellschaften Schleswig-Holsteins. Schriftenreihe des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege, 6, 1988.
EIGNER, A. (1998): Hybridisierung zwischen Rosa mollis (?) und R.rugosa auf der Geltinger Birk in Schleswig-Holstein. Acta Rhodologica. I/1998
EIGNER, J.(1984): Das NSG „Geltinger Birk" Kreis Schleswig-Flensburg. Bauernblatt/Landpost vom 27.10.1984
GIESE, K. (1991): Vegetationskundliche Untersuchungen im Naturschutzgebiet „Geltinger Birk". Diplomarbeit. Universität Kiel
GGV (2002): Vegetationskartierung Geltinger Birk.
GGV (2003): Vorkommen von Kammolch und Rotbauchunke in der Natura 2000-Gebietskulisse Schleswig-Holsteins. Auftraggeber: LANU
GÖRRISSEN, G. und B. POHL (2001 a) : Bestandsaufnahme der Amphibien (halbquantitative Gewässerkartierung). NSG Geltinger Birk. Erweiterung Geltinger Birk (NATURA 2000 Gebietsvorschlag 11.3).
GÖRRISSEN, G. und B. POHL (2001) : Bestandsaufnahme der Vögel (halbquantitative Revierpaarkartierung). NSG Geltinger Birk. Erweiterung Geltinger Birk (NATURA 2000 Gebietsvorschlag 11.3).
HEYDEMANN, B.(1997): Neuer Biologischer Atlas. Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg.
INSTITUT FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE GmbH (1998): Wissenschaftliche Grundlagen zur Ausweisung und zum Management mariner off-shore-Schutzgebiete im Bereich der Hoheitsgewässer und der

Ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands in der Ostsee und deren Integration in das System von Baltic Sea Protected Areas (BSPAs). Auftrageber: Bundesamt für Naturschutz.

KEMPF, N. (2001): Meeresenten im schleswig-holsteinischen Ostseebereich 2000 und 2001. Auftraggeber: MUNF

KIRCHHOFF, K. (1982): Wasservogelverluste durch die Fischerei an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste. Die Vogelwelt.3.1982.

KNIEF, W., OTTO, M. und R. K. BERND (2001): Ergebnisse der Brutbestandserfassung in den Naturschutzgebieten an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste 1999. Seevögel, Band 22,2, 2001.

KOBARG, N. und B. POHL (2002): Beiträge zur Einrichtung einer „Integrierten Station" Geltinger Birk und naturschutzfachliche Beiträge in Zusammenhang mit der „kontrollierten Vernässung". Abschluss Werkvertrag 2002. Auftraggeber: StUA Schleswig.

KOLLIGS, D. (2003): Schmetterlinge Schleswigs-Holsteins. Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen.

KOOP, B. (2002): Vogelzug über Schleswig-Holstein. Räumlicher und zeitlicher Ablauf des sichtbaren Vogelzuges nach archivierten Daten von 1950-2002. Auftraggeber: LANU

KRAUSE, R. (1998): Entwicklung des mittleren Wasserstandes und Extremhochwasserwahrscheinlichkeit an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste aufgrund von Pegelaufzeichnungen.

KROST, P., PIKER, L., MARAHRENS, M. und M. DEMUTH (1997): Entwurf eines Managementkonzeptes für das nach HELCOM RECOMMENDATION 15/5 zur Ausweisung vorgesehene schleswig-holsteinische „ Baltic Sea Protected Area (BSPA) Geltinger Birk/Kalkgrund". Studie im Auftrag des LANU.

LANU (2001): Standarddatenbogen „Geltinger Birk/Kalkgrund" , Gebietsnummer: 1225-302.

LANU (2001): Standarddatenbogen „Flensburger Förde" , Gebietsnummer: 1123-401.

LANU (2003): Kurzgutachten P1225-302 „Erweiterung Geltinger Birk/Kalkgrund"

MARILIM (1999): Monitoring der Lebensgemeinschaften im Flachwasser Schleswig-Holsteins.

MARILIM (2001): Biologisches Monitoring in den geschützten Gebieten der Ostsee (2001): Geltinger Birk/Kalkgrund, Oehe-Schleimünde, Hohwachter Bucht Ost, Orther Bucht. Auftraggeber: LANU.

MAßHEIMER, J.U. (1995): Landschaftsplan der Gemeinde Gelting.

McADAMS, D. und B. POHL (2000): Avifaunistische Bestandsaufnahme (Revierpaarkartierung) im NSG Geltinger Birk sowie im Gebietsvorschlag 11.3 (NATURA 2000).

MERCK, T. und H. VON NORDHEIM (1996): Rote Liste und Artenlisten der Tiere und Pflanzen des deutschen Meeres- und Küstenbereichs der Ostsee. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 48.

MUNF (1997): Naturschutzgebiete und Jagd in Schleswig-Holstein. Grundsätze des Ministers für Umwelt, Natur und Forsten.

MUNF (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten) (2000a): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V. Entwurf und Erläuterungen.

MUNF (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten) (2000): Kurzgutachten „11.2 Kalkgrund".

MUNF (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten) (2000): Kurzgutachten „11.3 Erweiterung Geltinger Birk".

PFANDER, B. und A. PFANDER (1997?): Incidental catches and strandings of harbour porpoises (Phocoena phocoena Linnaeus 1758) in the coastal waters of Angeln and Schwansen, Schleswig-Holstein, Germany, from 1987 to 1996. (als download unter www. schweinswale.com).

REISCH, F. und SCHMOLL, D. (1997): Morphologische und sedimentologische Untersuchungen von Strand und Seegrund im Bereich der Geltinger Birk (Flensburger Außenförde). Schriftenreihe des Naturwissenschaftlichen Vereins Schleswig-Holsteins. 67, 1997.

SCHIRMEISTER, B. (1992/93): Zu Verlusten von Wasservögeln in Fischnetzen der Küstenfischerei. Ornithologischer Rundbrief Mecklenburg-Vorpommern 35/1992-1993.

STRUWE-JUHL, B. (2000): Zur Bedeutung ausgewählter Gewässer des östlichen Schleswig-Holstein für rastende Wasservögel- Vergleichende Auswertung der Ergebnisse der Internationalen Wasservogelzählung aus den Jahren 1966/67-1995/96. Corax 18, Sonderheft 1,2000.

THETMEYER, H. (1998): Umweltmonitoring in Schleswig-Holstein. Kleinfische der Ostseeküste. Auftraggeber: LANU

TRIOPS (2002): FFH-Monitoringprogramm in Schleswig-Holstein. Endbericht und shp.-Datei. Auftraggeber: MUNF SH.

SSYSMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. und E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53

Anlagen:

1.	Die Entwicklung der Geltinger Birk
2.	Meerestiefen in der Umgebung der Geltinger Birk
3.	Geltende NSG-Verordnung
4.	Habitate im HELCOM-Gebiet
5.	Schweinswal-Beobachtungen und Beifang-Verluste
6.	Schmetterlinge der Roten Liste (e-mail von D. Kolligs)
7.	Brutvögel und Nahrungsgäste/Durchzügler im Gebiet
8.	NATURA 2000, Kurzgutachten, Standard-Datenbögen
9.	RAMSAR-Gebiet
10.	Biotopverbund
11.	Biotopkartierung LANU, Karte, Erhebungsbögen
12.	Sensitivitätsbereiche
13.	Reusen- und Stellnetze
14.	Fotodokumentation
Karte 1:	Übersicht
Karte 2:	Biotoptypen
Karte 3:	Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen
Karte 4:	Flächen der Stiftung Naturschutz